



# Landratsamt Dingolfing-Landau



Landratsamt Dingolfing-Landau - Postfach 1420 - 84125 Dingolfing

## Postzustellungsurkunde

Herrn  
Josef Rohrmeier  
Osterhofener Str. 159  
94405 Landau

Sachbearbeiter: Frau Kammerl  
Telefon Mo ganztags  
und Mi vormittags: 08731/87-219  
Telefon Die, Do, Fr: 09421/18 66 88  
Telefax: 08731/87-723  
Zimmer-Nr.: 221  
Email: [monika.kammerl@landkreis-  
dingolfing-landau.de](mailto:monika.kammerl@landkreis-dingolfing-landau.de)

### **Bitte bei Antwort angeben:**

Ihr Schreiben vom - Ihre Zeichen

Unser Aktenzeichen  
42-170/3/2-359

Dingolfing,  
17.06.2015

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag von Herrn Josef Rohrmeier, Osterhofener Str. 159, 94405 Landau, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und Aufzuchtferkeln auf den Grundstücken Fl. Nrn. 137 und 884 der Gemarkung Zeholfing

### Anlage

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

## **B E S C H E I D :**

**I.** Herrn Josef Rohrmeier, Osterhofener Str. 159, 94405 Landau, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die

**Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten  
von Schweinen und Aufzuchtferkeln  
mit 2 464 Mastschweineplätzen und 2 033 Ferkelplätzen  
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 137 und 884 der Gemarkung Zeholfing**

erteilt.

Hausanschrift: Obere Stadt 1  
84130 Dingolfing  
Internet: [www.landkreis-dingolfing-landau.de](http://www.landkreis-dingolfing-landau.de)  
Email: [info@landkreis-dingolfing-landau.de](mailto:info@landkreis-dingolfing-landau.de)

Telefon: 0 87 31 / 87 - 0  
Telefax: 0 87 31 / 87-100

Besuchszeiten:  
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00  
Montag, Dienstag u. Donnerstag 13.30 – 16.00

Bankverbindungen:  
Sparkasse Niederbayern-Mitte  
IBAN: DE52 7425 0000 0100 0007 02, BIC: BYLADEM1SRG  
Volksbank Dingolfing  
IBAN: DE11 7439 1300 0000 0074 04, BIC: GENODEF1DGF  
Postbank München  
IBAN: DE39 7001 0080 0005 0138 08, BIC: PBNKDEFFXXX

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen, oder
- die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

**II.** Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 17.06.2015 versehene Antragsunterlagen zu Grunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

1. Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 15.05.2014 (Formblatt)
2. Kurzbeschreibung des Vorhabens
3. Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage (Nr. 2 der Antragsunterlagen)
4. Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 09.07.2014, M 1 : 500
5. Ausführungen zur Ausgleichsflächenregelung
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Nr. 3 der Antragsunterlagen)
7. Gülleabnahmevertrag vom 12.05.2014 mit Herrn Heinrich Funck
8. Gülleabnahmevertrag vom 12.05.2014 mit Herrn Anton Hofer
9. Lageplan M 1 : 5000
10. Lageplan M 1 : 1000
11. Baubeschreibung
12. Eingabeplan vom 07.04.2014 „Neubau eines Mastschweinstalles für 1408 Mastschweine“, M 1 : 100 (Grundriss + Schnitt)
13. Bestandsplan vom 26.05.2014 „Bestehender Maststall und Ferkelaufzuchtstall“, M 1 : 100 (Grundriss, Ansichten, Schnitt)
14. Bestandsplan vom 26.05.2014 „Bestehender Ferkelaufzuchtstall“, M 1 : 100 (Grundriss, Ansichten, Schnitt)
15. Abstandsflächenplan vom 26.05.2014 „Neubau eines Mastschweinstalles 1408 Mastschweine“, M 1 : 1000
16. Angaben zu den gehandhabten Stoffen (Nr. 4 der Antragsunterlagen)
17. Angaben zur Luftreinhaltung (Nr. 5 der Antragsunterlagen)
18. Immissionsschutzfachliches Gutachten des Ingenieurbüros hooock farny ingenieure vom 24.04.2014, Projekt Nr.: LAD-2343-01 / 2343-01\_E02.docx
19. Lüftungsbeschreibung der Schönhammer GmbH vom 14.05.2014
20. Angaben zum Lärmschutz (Nr. 6 der Antragsunterlagen)
21. Angaben zu Anlagensicherheit, Arbeitsschutz und Brandschutz (Nr. 7 der Antragsunterlagen)
22. Brandschutznachweis des Ingenieurbüros Rinner, B-13-07-81
23. Angaben zu den Abfällen (Nr. 8 der Antragsunterlagen)
24. Angaben zur Wasserwirtschaft (Nr. 9 der Antragsunterlagen)
25. Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Nr. 11 der Antragsunterlagen)

Errichtung und Betrieb der Anlage haben nach dem Inhalt der o. g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind. (Ein Geheft mit den genehmigten Antragsunterlagen wird mit gesonderter Post übersandt).

**Hinweis:**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

### **III. Für die Genehmigung gelten folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen:**

#### **1. Immissionsschutzrecht**

##### **1.1 Allgemein**

In den einzelnen Stallgebäuden dürfen maximal die in der folgenden Tabelle aufgeführten Tiere gehalten werden:

<b>Stallbezeichnung</b>	<b>Tierart</b>	<b>Tierplätze</b>
Ferkelaufzuchtstall <sub>Bestand FI.Nr. 137</sub>	Aufzuchtferkel	1.738
Mastschweine <sub>Bestand FI.Nr. 137</sub>	Mastschweine	1.056
Mastschweine <sub>Neu FI.Nr. 137</sub>	Mastschweine	1.408
Pufferstall <sub>Bestand FI.Nr. 884</sub>	Aufzuchtferkel/Vormasttiere	295

##### **1.2 Luftreinhaltung**

- 1.2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.
- .2.2 Sämtliche Stallgebäude sind mit Zwangsbelüftungsanlagen im Unterdruckverfahren (Oberflurabsaugungen) nach DIN 1890 auszuführen und zu betreiben. Die Abluft ist über Abluftkamine senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Die Lüftungsanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und sorgfältig zu warten. Kamine dürfen nicht überdacht werden. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
- .2.3 Der Umbau der Lüftungsanlagen bzw. die Sanierung der Abluftanlagen an den bestehenden Stallgebäuden ist antragsgemäß durchzuführen und spätestens bis zur Inbetriebnahme des Mastschweine<sub>Neu</sub> fertigzustellen.
- .2.4 Die Abluft aus dem Mastschweine<sub>Neu</sub> ist vollständig über eine Abluftreinigungsanlage (Luftwäscher) zu führen. Die Abluftreinigungsanlage ist nach dem derzeitigen Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

- 1.2.5 Hinsichtlich der Abluftableitbedingungen der Kamine bzw. der Reinigungsleistung der Luftwäscheranlage werden folgende Anforderungen festgesetzt:

<b>Abluftführung bzw. Abluftreinigung</b>			
<b>Stallgebäude</b>	<b>Ableithöhe</b>	<b>Abluftgeschwindigkeit</b>	<b>Reinigungsleistung Luftwäscher</b>
Aufzuchtferkelstall <sub>Fl.Nr. 137</sub>	≥ 3 m ü. First und mind. 10 m über GOK	≥ 7 m/s ganzjährig	kein Luftwäscher
Mastschweinstall <sub>Bestand Fl.Nr. 137</sub>	≥ 3 m ü. First und mind. 10 m über GOK	≥ 10 m/s ganzjährig	kein Luftwäscher
Mastschweinstall <sub>Neu Fl.Nr. 137</sub>	≥ 3 m ü. First und mind. 10 m über GOK	≥ 10 m/s ganzjährig	"kein Rohgasgeruch im Reingas" ≤ 300 GE/m <sup>3</sup> Abscheideleistung NH <sub>3</sub> : > 70 %
Pufferstall <sub>Fl.Nr. 884</sub>	≥ 3 m ü. First und mind. 10 m über GOK	≥ 7 m/s ganzjährig	kein Luftwäscher

Bei der Planung und der technischen Ausführung ist insbesondere auf die Ableitgeschwindigkeiten zu achten. Hierbei ist sicherzustellen, dass der Betreiber auf die Regelung der Ventilatoren nur in begrenztem Maße Einfluss nehmen kann, so dass die Vorgaben hinsichtlich der Abluftgeschwindigkeit ganzjährig gewährleistet werden.

- 1.2.6 Die Einhaltung der unter Nr. 1.2.5 festgelegten Lüftungstechnischen Parameter ist durch eine entsprechende Bestätigung der beauftragten Lüftungsbaufirma nachzuweisen. Hierbei ist auch auf die Regelung der Ventilatoren einzugehen und mittels Beschreibung die Einhaltung der vorgeschriebenen Abluftgeschwindigkeiten nachzuweisen. Insbesondere ist nachzuweisen, dass eine Drosselung der Ventilatoren durch den Betreiber unter die vorgeschriebenen Abluftgeschwindigkeiten in Abhängigkeit von der Drehzahl nicht möglich ist.
- 1.2.7 Ist eine Bestätigung der Lüftungstechnischen Vorgaben nach Nr. 1.2.6 nicht möglich, so ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Luftwäscheranlage, jedoch spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, eine Abnahmemessung durchführen zu lassen. Im Rahmen dieser Abnahmemessung ist anhand einer geeigneten Messung durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle nachzuweisen, dass die unter Nr. 1.2.5 festgelegte Emissionsbegrenzung bzw. Reinigungsleistung am Mastschweinstall<sub>Neu</sub> eingehalten werden kann.  
Das Landratsamt Dingolfing-Landau behält sich -abhängig vom Messergebnis und der Immissionssituation- die Forderung weiterer Messungen vor.
- 1.2.8 Können die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, so sind vom Antragsteller weitergehende Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ergreifen.
- 1.2.9 Die Funktionsfähigkeit des Luftwäschers im Mastschweinstall<sub>NEU</sub> ist durch regelmäßige Kontrollen und Wartungen sicherzustellen. Die wesentlichen Verfahrens- und Überwachungsparameter, die Reinigungs- und Wartungsintervalle sowie sonstige für den Be-

trieb der Luftwäscheranlage wichtige Parameter sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 1.2.10 Auf der Reinluftseite ist ein sicherer Zugang bzw. eine Probenahmestelle vorzusehen, um die Reinigungsleistung jederzeit kontrollieren zu können.
- 1.2.11 Die Lüftungsanlage muss bei der Planung und Ausführung auf den Betrieb der Abluftreinigungsanlage abgestimmt und hinsichtlich der Strömungstechnik optimal ausgelegt sein, so dass die Filterflächen gleichmäßig angeströmt werden und der Druckverlust der Anlage aus Stall und Abluftreinigung möglichst gering ist.
- 1.2.12 Insbesondere müssen ausreichend druckstabile Ventilatoren eingesetzt werden, die je nach Anlagenart und Betriebszustand die zusätzlichen Differenzdrücke der Abluftreinigungsanlage überwinden können.
- 1.2.13 Es muss sichergestellt werden, dass die Lüftungsanlage jederzeit die nach DIN 18910 (Klima in geschlossenen Ställen) erforderlichen Lufraten fördern kann.
- 1.2.14 Die Zuluft ist über Verteileranlagen, wie z. B. Porenteildecken, Porenkanäle, in die Ställe einzuleiten.
- 1.2.15 Die beiden bestehenden offenen Güllegruben sind spätestens bis zur Inbetriebnahme des Mastschweinstalles<sub>NEU</sub> mit einer geruchsdichten Abdeckung zu versehen.
- 1.2.16 Es ist insgesamt eine Güllelagerkapazität von mindestens sechs Monaten vorzuhalten.
- 1.2.17 Die Gülle darf nur an einem befestigten Fassfüllplatz mit Reinigungsmöglichkeit und Gefälle zum Lagerbehälter entnommen werden.
- 1.2.18 In den Stallgebäuden ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit anzustreben. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um die Ställe (insbesondere bei der Gülleentnahmestelle). Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
- 1.2.19 In den Ställen anfallende Kot- und Harnmengen sind in möglichst kurzen Zeitabständen in die geschlossenen Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen.
- 1.2.20 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 1.2.21 Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen (Mehrphasenfütterung).
- 1.2.22 Verunreinigungen auf dem Betriebsgelände sind sofort zu entfernen. Der Transport von Gülle muss in verschlossenen, dichten Behältern erfolgen.

- 1.2.23 Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z. B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte, zu vermeiden.
- 1.2.24 Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertung in einem geeigneten Behälter außerhalb der Stallgebäude zwischenzulagern.

### 1.3 Lärmschutz

- 1.3.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 sind zu beachten.

- 1.3.2 Die Beurteilungspegel der von den Stallanlagen und vom sonstigen landwirtschaftlichen Betrieb einschließlich der vom Verladebetrieb und Fahrverkehr ausgehenden Geräusche dürfen an den nächstgelegenen Immissionsorten folgende, in der TA Lärm genannte Immissionsrichtwerte von

tagsüber	(6.00 Uhr - 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(22.00 Uhr - 6.00 Uhr)	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurze Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 1.3.3 Sämtliche Fahr- und Verladevorgänge sowie sonstige lärmintensive Tätigkeiten und Maschineneinsätze im Freien (außer Fahrbewegungen von Überwachungspersonal und Tierärzten) sind auf die Tagzeit (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) zu beschränken.

Der An- und Abtransport der Masttiere zu/von den Stallungen auf der Fl.Nr. 137 darf auch während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr erfolgen.

- 1.3.4 Die Lüftungsanlagen sind dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und zu warten und dürfen keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 der TA Lärm emittieren.
- 1.3.5 Die Ventilatoren der Abluftanlagen dürfen an der Kaminmündung einen Schallleistungspegel von  $L_{WA} = 80$  dB(A) nicht überschreiten. Dies ist beim Abnahmetermin mittels einer Herstellerbeschreibung nachzuweisen.
- 1.3.6 Sollte der Antragsteller den unter Nr. 1.3.5 geforderten Nachweis nicht erbringen, behält sich das Landratsamt Dingolfing-Landau die Forderung einer Abnahmemessung durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Stelle und die Vorlage eines entsprechenden Messberichtes vor.
- 1.3.7 Lärmintensive Arbeiten bei der Futterherstellung und -aufbereitung dürfen nur im geschlossenen Gebäude durchgeführt werden.

## **1.4 Abfälle/Reststoffe**

- 1.4.1 Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.4.2 Tote Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geruchsdichten Behältnissen zwischenzulagern.
- 1.4.3 Verdorbenes und nicht mehr verwertbares Futter ist mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.
- 1.4.4 Jeweils zum 31.12. eines Jahres ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich mitzuteilen, ob während des Jahres hinsichtlich der Gülleabnahmeverträge Änderungen eingetreten sind; ggf. neu abgeschlossene Abnahmeverträge sind mit vorzulegen.

## **2. Baurecht**

Mit der Bauausführung des Mastschweineestalles<sub>Neu</sub> darf erst begonnen werden, wenn die geprüften statischen Berechnungen beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorliegen. Etwaige auf Grund der Prüfung erforderliche Auflagen bleiben vorbehalten.

## **3. Arbeitsschutz und allgemeine Sicherheit**

- 3.1 Elektrische Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft nach Art und Nutzung entsprechend den elektrotechnischen Regeln errichtet, geändert und instand gehalten werden.
- 3.2 Eine ausreichende Anzahl von geeigneten Feuerlöscheinrichtungen ist bereitzuhalten.
- 3.3 Aufstiege, Podeste und Gruben müssen je nach Art mit Handläufen, Geländern und Abdeckungen so gesichert sein, dass Personen nicht abstürzen können.
- 3.4 Bodenbeläge in den Bedienungs- und Wartungsräumen müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.
- 3.5 Arbeitsstätten müssen ausreichend Tageslicht haben oder mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.
- 3.6 Technische Arbeitsmittel dürfen erstmals nur in Betrieb genommen werden, wenn die Übereinstimmung mit den Bestimmungen durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist und die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 2006/42 EG erfüllt sind.
- 3.7 Auch während der Baumaßnahmen sind Wand- und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchsturz sichere Abdeckungen in oder an Gebäuden so zu sichern, dass Personen nicht hineintreten, hineinfallen oder abstürzen können.

- 3.8 Die Güllegruben sind dauerhaft gegen Hineinstürzen zu sichern. Ist die geplante Abdeckung nicht begehrbar, so ist eine geschlossene Umwehrung von 1,80 m Höhe vorzusehen. Zudem ist, auch bei begehrbarer Abdeckung, ein Anfahrsockel von mindestens 30 cm Höhe erforderlich.  
Entnahmeöffnungen sind so auszuführen, dass auch bei eingefahrener Pump- oder Saugvorrichtung Personen nicht Hineinstürzen können.
- 3.9 Beim Reinigen und Desinfizieren der Buchten sind die Sicherheitshinweise in den Sicherheitsdatenblättern zu beachten.
- 3.10 Die eingesetzte Fütterungsanlage, die Technik der vorgeschalteten Lagersilos sowie die Lüftungsanlage müssen dem Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42 EG entsprechen.
- 3.11 Das Ablassen der Gülle aus dem Stall mittels Rohrleitungssystem muss so erfolgen können, dass keine Gasbelastung ( $H_2S$ ) entsteht bzw. auftretendes Gas abgesaugt wird.
- 3.12 Eine Gefährdungsbeurteilung für die Gesamtanlage ist zu erstellen.

#### **4. Hinweise zum Veterinärrecht**

- 4.1 Beim Betrieb der Anlage sind die Bestimmungen der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (insbesondere deren Abschnitt 4) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- 4.2 Bei der Errichtung eines Mastschweinestalles ist nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung insbesondere Folgendes zu beachten:

##### **4.2.1 Bodenbeschaffenheit und nutzbare Bodenfläche**

- 4.2.1.1 Im Aufenthaltsbereich der Schweine darf die Spaltenweite höchstens 18 mm betragen, bei Betonspaltenboden sind entgratete Kanten sowie eine Auftrittsweite von mindestens 8 Zentimetern erforderlich.
- 4.2.1.2 Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere muss für jedes Schwein folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht über 30 bis 50 kg:	0,5 m <sup>2</sup>
Durchschnittsgewicht über 50 bis 110 kg:	0,75 m <sup>2</sup>
Durchschnittsgewicht über 110 kg:	1,0 m <sup>2</sup> .

Mindestens die Hälfte dieser Fläche muss als Liegebereich zur Verfügung stehen. Der Perforationsgrad des Bodens darf im Liegebereich der Schweine höchstens 15 Prozent betragen.



## **4.2.2 Beleuchtung**

- 4.2.2.1 Ställe, die nach dem 4. August 2006 in Betrieb genommen werden, müssen mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die
- in der Gesamtgröße mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und
  - so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird.

Abweichend davon kann die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfallen kann, auf bis zu 1,5 Prozent der Stallgrundfläche verkleinert werden, soweit die o. a. Fläche aus Gründen der Bautechnik und der Bauart nicht erreicht werden kann.

Die vorgenannten Anforderungen sind außerdem nicht erforderlich für Ställe, die in bestehenden Bauwerken eingerichtet werden sollen, soweit eine Ausleuchtung des Aufenthaltsbereichs der Schweine durch natürliches Licht aus Gründen der Bautechnik und der Bauart oder aus baurechtlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.

- 4.2.2.2 Soweit das Tageslicht nicht zur Pflege und Versorgung der Tiere ausreicht, muss der Stall täglich mindestens acht Stunden beleuchtet werden. Hierbei ist im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Beleuchtungsstärke von mindestens 80 Lux erforderlich. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.

## **4.2.3 Beschäftigungsmöglichkeit**

Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, welches das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.

## **4.2.4 Wärmebelastung**

Neubauten müssen über eine Vorrichtung verfügen, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht.

# **5. Wasserwirtschaft**

## **5.1 Güllekanäle und Güllekeller**

- 5.1.1 Der Güllekeller und die Güllekanäle aus Stahlbeton (Ortbeton) und Stahlbetonfertigteilen einschließlich des Fugenmörtels bzw. -betons müssen aus wasserundurchlässigem Beton nach DIN EN 206/1 DIN 1045-2 mindestens der Expositionsklasse XC4, XA1, Grenzwert C 25/30 bestehen.
- 5.1.2 Beim Güllekeller sind die Anschlüsse zwischen Bodenplatte und aufgehender Wand mit dauerelastischem und säurebeständigem Material unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik abzudichten. Bei evtl. notwendigen Stößen der Fugendichtung ist auf die geforderte Dichtheit besonders zu achten.

## 5.2 Dichtungsschicht

Die Abdichtung des Untergrundes kann aus einer Kunststoffdichtungsbahn (Dicke mindestens 0,8 mm; Material: z. B. Polyethylen) oder aus einer mineralischen Dichtung bestehen. Die Dichtungsbahnen sind zu verschweißen und eben auf einem Feinplanum zu verlegen.

## 5.3 Leckageerkennungsmaßnahmen

5.3.1 Zwischen Bauwerksunterkante und Dichtschicht ist eine 10 - 20 cm dicke Dränschicht aus Kies (Körnung mindestens 4/8 mm) einzubauen, sofern sie aus Frostschutzgründen nicht stärker ausgeführt werden muss. Die Dränschicht aus Kies kann durch eine gleichwertige Dränmatte ersetzt werden. Der Leckageerkennungsdrän muss auch den kritischen Anschlusspunkt Behälterboden/Wand erfassen. Die Dränschicht muss ein Gefälle von mindestens 1 % zu den Dränrohren bzw. zum Kontrollschacht haben.

5.3.2 Die Leckageerkennungsdräns dürfen nicht im Grundwasser liegen.

5.3.3 Dem Kontrollschacht darf kein Niederschlagswasser zufließen. Dies kann durch

- eine wasserundurchlässige Befestigung der Oberfläche rings um den Behälter oder
- eine seitliche Befestigung der Kunststoffdichtungsbahn an den aufgehenden Behälterwänden oder
- einen geringen seitlichen Überstand der Dichtungsbahn von max. 20 cm und der Abdeckung des Überstandes mit einer Baufolie erreicht werden.

Aus dem Kontrollschacht muss eine Wasserprobe entnommen werden können.

## 5.4 Ringdrän

Der Ringdrän (Durchmesser des Dränrohres mindestens 10 cm) ist mit Gefälle zum Kontrollschacht oder -rohr zu verlegen. Es sind zwei Kontrollschächte oder -rohre einzubauen.

## 5.5 Güllerohrleitungen

Die geplanten Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Alle Rohranschlüsse und Rohrverbindungen müssen auf Dauer dicht ausgebildet werden.

## 5.6 Gerinne und Kanäle

Offene oder abgedeckte Gerinne und Kanäle müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt werden. Die Dichtheit ist durch eine Wasserstandsprüfung zu prüfen.

## 5.7 Abfülleinrichtungen/Befüllfläche

Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt werden, müssen mit einer wasserundurchlässigen Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Güllegrube oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten.

## 5.8 Prüfung vor Inbetriebnahme einer Anlage

5.8.1 Die Dichtheit der Güllekanäle und Güllekeller ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten.

5.8.2 **Baubeginn und Zeitpunkt der Dichtheitsprobe sind dem Landratsamt Dingolfing-Landau (Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft) rechtzeitig, d. h. mindestens acht Tage vorher, anzuzeigen.**

5.9 Eine Gülleausbringung im Wasserschutzgebiet (weitere und engere Schutzzone) ist auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache sowie auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden verboten.

5.10 Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Jauche, Gülle, Silagesickersäften und deren Mischungen müssen gegeben sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes sowie dessen Eindringen in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer müssen zuverlässig verhindert werden.

## 6. Brandschutz

6.1 Die im Brandschutzkonzept geforderte Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h ist über eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden sicherzustellen und gegenüber dem Landratsamt Dingolfing-Landau vor Inbetriebnahme des Stallneubaus nachzuweisen.

6.2 Die Forderungen des Brandschutzkonzeptes sind vollständig umzusetzen.

## 7. Naturschutz

7.1 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vom 09.07.2014, dessen Inhalt Bestandteil dieses Bescheides ist, dargestellten Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind **bis spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Mastschweinstalles<sub>Neu</sub>** durchzuführen.

7.2 Die Ansaat im Randbereich des Gehölzbestandes ist mit autochthonem Saatgut durchzuführen.

7.3 Die Streuobstwiese ist zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Auf dieser Ausgleichsfläche dürfen keine Dünge- und/oder Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

7.4 Es ist eine ökologische Bauleitung durch einen Fachplaner erforderlich. Dieser hat die Ausgleichsfläche mit Lageplan und Vermaßung an das Ökoflächenkataster auf elektronischem Weg zu melden. Kontakt:

Bayerisches Landesamt für Umwelt  
 Dienststelle Hof  
 Hans-Högn-Straße 12  
 95030 Hof  
 Tel. 09281/18 00 - 46 76  
 Fax: 09281/18 00 - 46 97  
 oefk@lfu.bayern.de.

elektronische Meldung der Daten:

<http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/meldebogen/index.htm>.

## 8. Archäologie

8.1 Da das Grundstück Fl.Nr. 137 der Gemarkung Zeholfing in einer archäologischen Verdachtszone liegt, ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn im Bereich des neu geplanten Stallgebäudes der Humus per Bagger mit Humusschaufel abzutragen und ist die Kreisarchäologie (Herr Dr. Kreiner, Tel. 08731/393 855) über den Beginn der Erdarbeiten zu informieren.

8.2 Vor Beginn evtl. Ausgrabungsarbeiten sind die Befunde tachimetrisch von einer archäologischen Fachfirma aufmessen und dokumentieren zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Bauherr zu tragen.

### Hinweis:

Sofern zu gegebener Zeit für die evtl. notwendig werdenden Grabungsarbeiten kein Personal der Kreisarchäologie zur Verfügung steht, müssen diese durch eine Fachfirma auf Kosten des Bauherren durchgeführt werden.

## 9. Baubeginn und Inbetriebnahme

9.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns des Mastschweinestalles<sub>NEU</sub> ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau bis spätestens eine Woche nach Baubeginn schriftlich mitzuteilen (per Email ausreichend).

9.2 Die Inbetriebnahme des Mastschweinestalles<sub>NEU</sub> ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau innerhalb einer Woche nach erfolgter Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

#### IV. Einwendungen

Die Einwendungen

von Herrn Karl Auer, Frau Angelika Auer, Herrn Christian Auer, Poldering, Im Grund 19, 94405 Landau, vom 14.10.2014 und

Herrn Alois Auer, Poldering, Im Grund 16, 94405 Landau, vom 28.10.2014 werden zurückgewiesen.

#### V. Zwangsgeld

- (1) Sollte der Umbau der Lüftungsanlagen bzw. die Sanierung der Abluftanlagen an den bestehenden Stallgebäuden entgegen der Forderung unter III. Nr. 1.2.3 dieses Bescheides nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bis zur Inbetriebnahme des Mastschweinestalles<sub>NEU</sub> fertiggestellt werden, wird ein Zwangsgeld von 10 000,00 € zur Zahlung fällig.
- (2) Sollte die Abluft aus dem Mastschweinestall<sub>Neu</sub> entgegen der Forderung unter III. Nr. 1.2.4 dieses Bescheides nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (d. h. ab Inbetriebnahme des Mastschweinestalles<sub>Neu</sub>) über eine Abluftreinigungsanlage (Luftwäscher) geführt werden, wird ein Zwangsgeld von 15 000,00 € zur Zahlung fällig.
- (3) Sollte die Abluftreinigungsanlage des Mastschweinestalles<sub>Neu</sub> ab Inbetriebnahme hinsichtlich der Reinigungsleistung nicht oder nicht vollständig die unter III. Nr. 1.2.5 festgesetzten Anforderungen erfüllen, wird ein Zwangsgeld von 10 000,00 € zur Zahlung fällig.
- (4) Sollten die unter III. Nr. 1.2.5 hinsichtlich der Abluftableitung aus dem Aufzuchterkelstall<sub>Fl.Nr. 137</sub>, dem Mastschweinestall<sub>Bestand</sub>, dem Mastschweinestall<sub>Neu</sub> und dem Pufferstall<sub>Fl.Nr. 884</sub> festgesetzten Abluftgeschwindigkeiten nicht ganzjährig eingehalten werden, wird ein Zwangsgeld von 10 000,00 € zur Zahlung fällig.
- (5) Sollte die Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage des Mastschweinestalles<sub>Neu</sub> ab ihrer Inbetriebnahme entgegen der Forderung unter III. Nr. 1.2.9 Satz 1 dieses Bescheides nicht oder nicht vollständig durch regelmäßige Kontrollen und Wartungen sichergestellt werden, wird ein Zwangsgeld von 10 000,00 € zur Zahlung fällig.
- (6) Sollten die beiden bestehenden, offen ausgeführten Güllegruben entgegen der Forderung unter III. Nr. 1.2.15 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit einer geruchsdichten Abdeckung versehen werden, wird ein Zwangsgeld von 6 000,00 € zur Zahlung fällig.

## VI. Kosten

Herr Josef Rohrmeier hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt

* für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	9 120,00 €
* für die baurechtliche Genehmigung	1 422,00 €
* für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	1 872,00 €
* für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle	117,00 €

Folgende Auslagen sind zu erstatten:

* Zustellung	10,35 €
* öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen gem. § 10 Abs. 3 BImSchG	417,04 €
* öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV	145,08 €

**Summe** **13 103,47 €**

## Gründe

### I.

#### A. Verfahrensablauf

Herr Rohrmeier betreibt bisher eine Mastschweinehaltung auf dem Grundstück Fl.Nr. 137 der Gemarkung Zeholfing (ein Stallgebäude) sowie eine Haltung von Aufzuchtferkeln (zwei Stallgebäude) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 137 und 884 der Gemarkung Zeholfing. Herr Rohrmeier beabsichtigt nunmehr, diese Tierhaltungsanlage durch den Neubau eines weiteren Stallgebäudes zu erweitern. Nach der Erweiterung soll die Tierhaltungsanlage über folgende Tierplätze verfügen:

Stallgebäude	Bestandssituation	Planungssituation
Mastschweinstall <sub>Bestand Fl.Nr. 137</sub>	972 Mastschweineplätze	1 056 Mastschweineplätze
Mastschweinstall <sub>Neu Fl.Nr. 137</sub>	---	1 408 Mastschweineplätze
Ferkelaufzuchtstall <sub>Bestand Fl.Nr. 137</sub>	1 562 Ferkelaufzuchtplätze	1 738 Ferkelaufzuchtplätze
Pufferstall <sub>Bestand Fl.Nr. 884</sub>	500 Ferkelaufzuchtplätze	295 Ferkelaufzuchtplätze
$\Sigma$	<b>972 Mastschweineplätze</b> <b>2 062 Ferkelaufzuchtplätze</b>	<b>2 464 Mastschweineplätze</b> <b>2 033 Ferkelaufzuchtplätze</b>

Im Rahmen der Erweiterung sollen eine Lüftungstechnische Sanierung der bestehenden Stallgebäude, die Erhöhung der Abluftkamine und die geruchsdichte Schließung der noch offen ausgeführten Güllegruben erfolgen.

Da mit dieser Erweiterung die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze erstmals überschritten wird, bedarf die gesamte Anlage gemäß § 1 Abs. 5 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Der für diese Änderung erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag ging am 15.05.2014 beim Landratsamt Dingolfing-Landau ein.

Zum Genehmigungsantrag wurden die Stadt Landau a. d. Isar, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a. d. Isar sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau um Stellungnahme gebeten. Ebenfalls beteiligt wurde der Kreisbrandrat des Landkreises Dingolfing-Landau, der Kreisarchäologe sowie die im Landratsamt Dingolfing-Landau zuständigen Sachgebiete für Technischen Umweltschutz, Bautechnik, Naturschutz, die Fachkundige Stelle für die Wasserwirtschaft und die Abteilung für Veterinärwesen.

Das von Herrn Rohrmeier geplante Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 01.10.2014 sowie in der „Landauer Zeitung“ und der „Landauer Neue Presse“ vom 01.10.2014 öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag sowie die Antragsunterlagen lagen in der Zeit von Donnerstag, den 09.10.2014, bis einschließlich Montag, den 10.11.2014, im Landratsamt Dingolfing-Landau sowie im Rathaus der Stadt Landau a. d. Isar zur Einsichtnahme aus. Gegen das Vorhaben wurden von Herrn Karl Auer, Herrn Christian Auer und Frau Angelika Auer, wohnhaft Poldering, Im Grund 19, 94405 Landau, mit Schreiben vom 14.10.2014 und von Herrn Alois Auer, wohnhaft Poldering, Im Grund 16, 94405 Landau, mit Schreiben vom 28.10.2014 form- und fristgerecht Einwendungen erhoben.

Die Einwendungen wurden am 10.12.2014 im Kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Dingolfing-Landau im Beisein von Herrn Rohrmeier und dem Ehepaar Angelika und Karl Auer erörtert.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Landau a. d. Isar erteilte in der Sitzung am 23.06.2014 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Vorhaben von Herrn Rohrmeier. Alle weiteren o. g. Fachstellen erklärten unter Forderung der unter III. genannten Nebenbestimmungen ihr Einverständnis zum geplanten Vorhaben.

**B. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:**

**B.1 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung**

Betriebsbeschreibung im Bestand:

Die aktuellen Tierplatzzahlen im Bestand sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Stallgebäude	Tierplatzzahlen im Bestand	
	Mastschweineplätze	Ferkelaufzuchtplätze
Mastschweinestall <sub>Bestand Fl.Nr. 137</sub>	972	---
Mastschweinestall <sub>Neu Fl.Nr. 137</sub>	---	---
Ferkelaufzuchtstall <sub>Bestand Fl.Nr. 137</sub>	---	1.562
Pufferstall <sub>Bestand Fl.Nr. 884</sub>	---	500
$\Sigma$	<b>972</b>	<b>2.062</b>

Die bestehenden Stallungen A und C auf dem Grundstück Fl.Nr. 137 und Stallung D auf dem Grundstück Fl.Nr. 844 (sh. Abb. 1, S. 19 dieses Bescheides) sind als Warmställe mit einer Zwangslüftungsanlage ausgeführt. Die Auslegung der Zwangslüftungsanlage im Unterdruckverfahren erfolgt auf beiden Flurnummern nach den Vorgaben der DIN 18910-1 „Klima in geschlossenen Ställen“. Die Abluft beider Anlagen wird gemäß den Vorgaben der baurechtlichen Genehmigungsbescheide (B-256-97 und B-318-07) 1,5 m über Dachfirst in die freie Luftströmung abgeleitet.

Die Entmistung der Stallungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 137 erfolgt im Flüssigmistverfahren über Vollspaltenböden und die Entmistung des Aufzuchtferkelstalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 844 über Teilspaltenböden. Ist das Fassungsvermögen unter den perforierten Böden erreicht, wird der Flüssigmist über Rohrleitungen aus dem Stallinneren in zwei bestehende Güllegruben östlich der Stallgebäude (Fl.Nr. 137) geleitet und dort bis zur stofflichen Verwertung auf eigenen und betriebsfremden landwirtschaftlichen Flächen zwischengelagert. Von den beiden bestehenden Güllegruben ist die größere ( $V = 1.850 \text{ m}^3$ ) mit einer geruchsdichten Betondecke abgeschlossen, die kleinere mit einem Volumen von  $600 \text{ m}^3$  ist derzeit noch offen ausgeführt. Der anfallende Flüssigmist des Ferkelaufzuchtstalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 884 wird bei Bedarf in die östlich gelegene Güllegrube mit einem Volumen von  $160 \text{ m}^3$  überführt.

Die Aufzuchtferkel werden derzeit mit einem Lebendgewicht von ca. 8 kg in den beiden Aufzuchtstallungen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 137 und 884 eingestallt. Bei einem Tierlebendgewicht von ca. 30 kg werden die Tiere in den bestehenden Mastschweinestall überführt und hier bis zu einem Endgewicht von ca. 115 kg gemästet.



Betriebsbeschreibung in der Planungssituation:

Die Tierplatzzahlen in der Planungssituation sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Stallgebäude	Tierplatzzahlen in der Planungssituation	
	Mastschweineplätze	Ferkelaufzuchtplätze
Mastschweinestall <sub>Bestand Fl.Nr. 137</sub>	1.056	---
Mastschweinestall <sub>Neu Fl.Nr. 137</sub>	1.408	---
Ferkelaufzuchtstall <sub>Bestand Fl.Nr. 137</sub>	---	1.738
Pufferstall <sub>Bestand Fl.Nr. 884</sub>	---	295
$\Sigma$	<b>2.064</b>	<b>2.033</b>

Herr Rohrmeier beantragte die Errichtung und den Betrieb eines Erweiterungsbaus an die bestehende, ausgesiedelte Stallung A mit 1.408 Tierplätzen sowie die Erhöhung der Tierplatzzahl im bestehenden Stallgebäude A um 84 Mastplätze und im Stallgebäude C um 176 Aufzuchtferkelplätze. Die Tierplatzzahl im Stallgebäude D auf dem Grundstück Fl.Nr. 884 soll im Gegenzug von derzeit 500 Ferkelaufzuchtplätze (8 bis 30 kg) auf zukünftig 295 Vormastplätze (15 bis 45 kg) reduziert werden.

Die drei bestehenden Stallgebäude (A, B, D) sollen im Zuge der Baumaßnahme lüftungstechnisch saniert werden. Die Ableitung der Stallabluft soll künftig gemäß Nr. 5.5 TA Luft mindestens 3 m über First und mindestens 10 m über Geländeoberkante erfolgen. Durch den Einbau von Bypassklappen kann für den Aufzuchtferkelstall C auf dem Grundstück Fl.Nr. 137 und den Aufzuchtferkelstall D auf dem Grundstück Fl.Nr. 884 zukünftig eine ganzjährige Abluftgeschwindigkeit von 7 m/s und für den Mastschweinestall A auf dem Grundstück Fl.Nr. 137 eine Abluftgeschwindigkeit von 10 m/s gewährleistet werden.

Der geplante Erweiterungsbau soll ebenso wie die bestehenden Stallgebäude als Warmstall im Unterdruckverfahren mit Zwangsbelüftung gemäß den Vorgaben der DIN 1890-1 ausgeführt werden. Der Stallbetrieb soll im Flüssigmistverfahren erfolgen. Die Abluft wird über fünf Abluftkamine mit einer Gesamtluftleistung von  $\sim 140.000 \text{ m}^3/\text{h}$  (Sommerluftrate) in die freie Luftströmung 3 m über First und ca. 11 m über Geländeoberkante abgeführt werden. Die Abreinigung der geruchs- und ammoniakbeladenen Abluft soll nach den Antragsunterlagen über einen Bio-Integral-Wäscher erfolgen. Gemäß den Anforderungen des Standes der Technik hat die Abluftreinigung mindestens folgende Leistungsmerkmale einzuhalten:

- kein Rohgasgeruch im Reingas
- Geruchskonzentration im Reingas  $\leq 300 \text{ GE}/\text{m}^3$
- Abscheideleistung für Ammoniak von mindestens 70 %.

Beim Betrieb von Herrn Rohrmeier handelt es sich um einen spezialisierten Ferkelaufzucht- und Mastbetrieb. Die Ferkel werden mit einem durchschnittlichen Tierlebensgewicht (TLM) von 8 kg von fest zugewiesenen Ferkelerzeugerbetrieben bezogen und in den bestehenden Ferkelaufzuchtstall auf dem Grundstück Fl.Nr. 137 eingestellt. Bei Erreichen eines Tierlebensgewichts von 30 kg werden die Tiere entweder an betriebsfremde Mastbetriebe abgegeben (etwa 33 % der Tiere) bzw. in den eigenen Mastbereich überführt und dort bis zu einem durchschnittlichen Lebensgewicht von 115 kg gemästet.

Aufzuchtferkel mit niedrigen Zunahmen (behutsam wachsende Ferkel) werden nicht unmittelbar in die Mastabteile eingestallt, sondern erfahren zukünftig im Pufferstall auf dem Grundstück Fl.Nr. 844 eine gesonderte Zuwendung in Form einer günstigeren Bodengestaltung sowie einer angepassten Fütterung. Bei der Einstallung verfügen diese Tiere über ein Gewicht von 15 kg, bei der anschließenden Umstallung in den Maststall über ca. 45 kg Lebendgewicht.

Ebenso wie in den bestehenden Ställen soll die Entmistung des Erweiterungsbaus im Flüssigmistverfahren über Spaltenböden erfolgen. Ist das Fassungsvermögen der Güllekanäle erreicht, soll der Flüssigmist in die bestehende Güllegrube auf dem Grundstück Fl.Nr. 137 eingeleitet werden.

Die derzeit noch offen ausgeführten Güllegruben F und G auf den Grundstücken Fl.Nrn. 137 und 884 sollen antragsgemäß mit einer geruchsdichten Abdeckung versehen werden.

Die Fütterung der Schweine erfolgt als N-P-reduzierte Mehrphasen-Flüssigfütterung und wird dem Alter bzw. dem Wachstum der Tiere angepasst. Aufbereitet und gelagert werden die Futtermittel im Anlagenteil B. Im Ferkelaufzuchtbereich werden die Tiere über Rohrbreiautomaten versorgt, die Mastschweine erhalten ihr Futter über eine automatische Flüssigfütteranlage (Sensorfütterung am Kurztrog).

## **B.2 Standort**

Der landwirtschaftliche Tierhaltungsbetrieb Rohrmeier befindet sich am nordwestlich gelegenen Ortsrand des Dorfes Poldering in einer agrarisch intensiv genutzten und landwirtschaftlich geprägten Gegend. Im Gegensatz zu vergleichbaren dörflichen Siedlungsbereichen im Landkreis Dingolfing-Landau sind im Einzugsbereich des Dorfes Poldering überdurchschnittlich viele Tierhaltungsbetriebe aktiv. Bei den aktiven Tierhaltungsbetrieben handelt es sich zum Teil um Altbestände, aber auch um Tierhaltungsanlagen, die während der letzten fünf bis zehn Jahre basierend auf der damaligen Rechtsgrundlage genehmigt wurden.

Das Grundstück Fl.Nr. 137 liegt im nicht überplanten Außenbereich, das Grundstück Fl.Nr. 844 in einem im Flächennutzungsplan der Stadt Landau a. d. Isar dargestellten Dorfgebiet.

Die Lage und Beschaffenheit des Betriebes Rohrmeier in seiner künftigen Ausprägung sowie die örtlichen Gegebenheiten können der folgenden Abbildung entnommen werden:

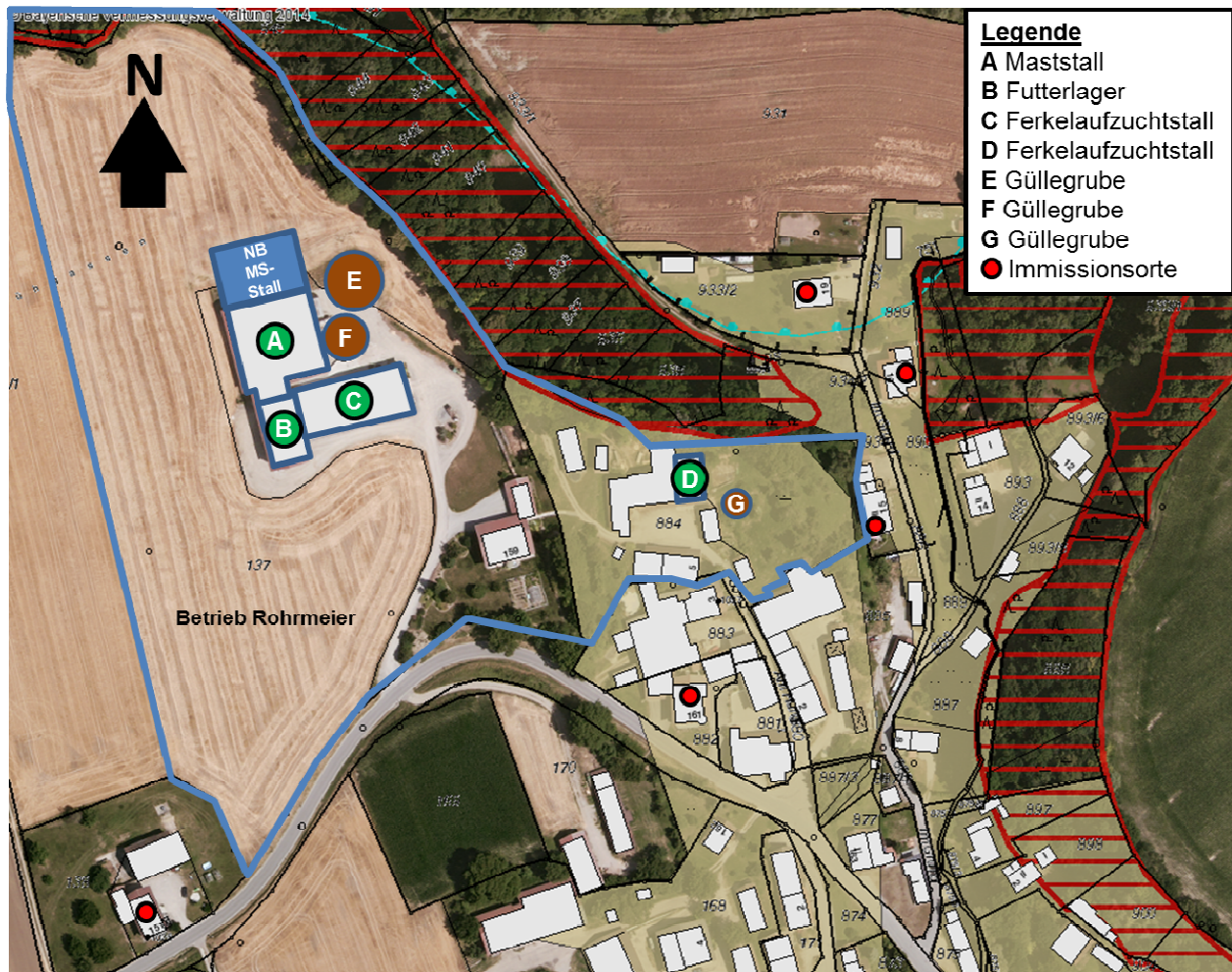


Abbildung 1: Auszug Lageplan

Die maßgeblichen Immissionsorte, die bei der Erstellung des immissionsschutzfachlichen Gutachtens des Sachverständigenbüros Hooek Farny Berücksichtigung fanden, sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Immissionsort	Tatsächliche Nutzung
Fl.Nr. 933/2	Dorfgebiet
Fl.Nr. 889	Dorfgebiet
Fl.Nr. 934	Dorfgebiet
Fl.Nr. 882	Dorfgebiet
Fl.Nr. 138	Außenbereich

## **B.3 Emissionen**

### **B.3.1 Luftreinhaltung**

#### Gerüche:

Nach Abdeckung der noch offen ausgeführten Güllegruben ist vor allem die Ableitung der Stallabluft aus den Bestandsställen als Hauptemissionsquelle einzustufen. Die Abluft aus dem Erweiterungsbau zur Schweinemast wird über Bio-Integral-Wäscher abgereinigt und trägt deshalb zum gesamten Emissionsverhalten der Aufzucht- und Mastschweinehaltungsanlage nur untergeordnet bei.

Durch die Erhöhung der Tierplätze in Verbindung mit der Abluftreinigungsanlage des Erweiterungsbaus erfolgt eine ca. 9 %-ige Steigerung des Geruchsstoffstromes auf 14.534 GE/s (Geruchseinheiten/Sekunde) der Gesamtanlage in der Planungssituation.

Die mit der Herstellung des Futtermittels verbundenen Geruchsemissionen sind aus fachlicher Sicht nicht relevant.

#### Staub:

Staub wird ebenfalls über die Abluftkamine emittiert. Bei einem Emissionsfaktor von 0,6 kg/Masttierplatz und 0,2 kg/Ferkelaufzuchtplatz (VDI Richtlinie 3894, Bl. 1) und Jahr errechnet sich ein Massenstrom von insgesamt 0,215 kg/h (Mastschweineplätze gesamt: 2.464; Ferkelaufzuchtplätze gesamt: 2.033).

Die Futtermittellagerung erfolgt zwischen dem bestehenden Mastschweine-Abteil A und dem Aufzuchtteil C auf dem Grundstück Fl.Nr. 137. Alle technischen Einrichtungen zur Befüllung, Lagerung und zur Futterzubereitung befinden sich innerhalb des Gebäudes, so dass relevante Staubemissionen durch die Futtermittelaufbereitung und -lagerung nicht zu erwarten sind.

#### Ammoniak:

Entsprechend der VDI Richtlinie 3894, Bl. 1, beträgt der Emissionsfaktor 3,64 kg/Tierplatz und Jahr für die Schweinemast im Flüssigmistverfahren und für die Ferkelaufzucht im Flüssigmistverfahren 0,5 kg/Tierplatz und Jahr. Durch die sogenannte Mehrphasenfütterung, bei der eine Anpassung der Futterzusammensetzung an das Gewicht der eingestellten Tiere erfolgt, kann nach der VDI Richtlinie 3894, Bl. 1, Anhang B, ein Minimierungspotential von 20 % angenommen werden. Daraus errechnet sich eine spezifische Ammoniakemissionsrate von 2,912 kg/(Tier\*a) für die Schweinemast und 0,4 kg/(Tier\*a) für die Ferkelaufzucht.

Des Weiteren führt die Abdeckung der Güllegruben im Rahmen der beantragten Sanierungsmaßnahmen ebenfalls zu einer Verbesserung des Ammoniakemissionsverhaltens der Anlage.

### **B.3.2 Geräusche**

Alle Stallungen werden im Unterdrucksystem zwangsbelüftet, so dass vor allem der Betrieb der Ventilatoren eine relevante Geräuschkulisse darstellen wird. Alle weiteren stationären Quellen, wie die Antriebe und technischen Einrichtungen zur Futtermittelaufbereitung (Mahl- und Mischanlage; vgl. S. 19, Abb. 1, B) sowie die Umluft-Ventilatoren, sind in geschlossenen Gebäuden montiert, so dass der Betrieb keinen relevanten Beitrag zu den Beurteilungspegeln leistet.

Ein zusätzliches Lärmaufkommen ist in Form von Verladearbeiten, Werks- und Lieferverkehr zu erwarten.

- Stationäre Lärmquellen
  - Betrieb der Stalllüftungsanlagen (Abluftkamine der Schweineställe)
- Werks- und Lieferverkehr, Verladearbeiten
  - Einnahme der Aufzuchtferkel (Lkw)
  - Ausstallung der ausgewachsenen Tiere bzw. der abgegebenen Aufzuchtferkel (Lkw)
  - Futtertransporte (Lkw) und Ausbringung des Flüssigmistes (Gülle-Tankwagen)

Die Anlieferung der Aufzuchtferkel erfolgt 17-mal im Jahr mittels Lkw über den Verladebereich des Stalles. Je Anliefertermin ist mit ein bis maximal zwei Lkw-Bewegungen zu rechnen. Die Umstellung der Tiere mit geringer Zunahme vom Aufzuchtferkelstall in den Pufferstall auf dem benachbarten Grundstück Fl.Nr. 884 erfolgt ausschließlich während der Tagzeit mit einem betriebs-eigenen Fahrzeug (Schlepper bzw. Lkw-Anhänger).

Von den 2.900 Aufzuchtferkeln (30 kg), die jährlich an betriebsfremde Mastbetriebe abgegeben werden, wird etwa die Hälfte mittels Lkw abtransportiert (6 bis 7 Fahrten pro Jahr). Die restlichen Tiere werden mit einem betriebseigenen Schlepper und Anhänger zu einem ca. 3 km entfernten Mastbetrieb gefahren; hierfür ist mit etwa 18 Fahrten pro Jahr zu rechnen.

Die etwa 6.900 Mastschweine (115 kg), die jährlich den Betrieb verlassen, werden lebend vermarktet. Die Abholtermine der Tiere bewegen sich zwischen 22.00 Uhr abends und 9.00 Uhr morgens, wobei die überwiegende Anzahl der Tiere nach 6.00 Uhr morgens abgeholt wird. Etwa alle drei Wochen ist hier mit 2 Lkw-Fahrten zu rechnen (~ 34 Fahrten im Jahr).

#### **B.4 Abfälle/Reststoffe**

Folgende Abfälle können beim Betrieb der Anlage anfallen:

- Tote Tiere
- Verpackungen aus Papier und Pappe
- Verpackungen aus Kunststoff
- Verpackungen aus Glas
- Aufsaug-, Filtermaterialien, Schutzkleidung
- Arzneimittel.

Der anfallende Flüssigmist wird auf den betriebseigenen landwirtschaftlichen Flächen sowie auf den Flächen von Vertragspartnern als Wirtschaftsdünger ausgebracht.

Verendete Tiere werden dem zuständigen Tierkörperbeseitigungsbetrieb übergeben. Die Aufbewahrung bis zur Abholung erfolgt in gegen unbefugten Zugriff gesicherten Behältern, welche schadnagerdicht, leicht zu reinigen/desinfizieren sowie gegen das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sind. Die Kadaverlagerung erfolgt außerhalb der Mastabteile im östlichen Bereich des bestehenden Mastschweinstalles.

Durch den Betrieb der Schweinehaltung anfallende Abfälle wie gemischte Siedlungsabfälle, Aufsaug- und Filtermaterialien etc. werden der kommunalen Abfallentsorgung zugeführt oder ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt. Sonstige Abfälle in relevanten Mengen fallen nicht an.

## **II.**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Dingolfing-Landau für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen mit 2000 oder mehr Mastschweineplätzen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die im förmlichen Verfahren gem. § 10 BImSchG zu erteilen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV, Nr. 7.1.7.1 Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV i. V. m. § 19 BImSchG).

Unabhängig hiervon ergibt sich die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der Anlage auch aus der Nr. 7.1.11.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (gemischter Bestand, Mastschweine und Ferkel).

Zusätzlich stellt die beantragte Anlage eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie dar (Nr. 7.1.7.1 Spalte d) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV i. V. m. § 3 der 4. BImSchV, Art. 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU).

Die Futtermittelaufbereitung, -lagerung, und die Güllegruben sowohl auf dem Grundstück Fl.Nr. 137 als auch auf dem Grundstück Fl.Nr. 884 stellen Nebeneinrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dar, auf die sich das Genehmigungserfordernis erstreckt.

Gemäß § 3 a Satz 1, § 3 b Abs. 3 Satz 3, § 3 c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese hat ergeben, dass das von Herrn Rohrmeier beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann; demnach war das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter III. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens erforderlich.

## **Immissionsschutz**

### **Luftreinhalte**

Die Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage verursacht werden, erfolgt nach Nr. 4 der TA Luft. Dem Vorsorgegrundsatz wird durch die Einhaltung der baulichen und betrieblichen Anforderungen nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft, die emissionsmindernd bzw. emissionsbegrenzend wirken, und Einhaltung eines Abstandes zur Wohnbebauung (Abbildung 1 der TA Luft) Rechnung getragen.

### **Geruch**

Als Orientierungshilfe zur immissionsschutzfachlichen Bewertung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen wurde vom Bayerischen Arbeitskreis „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ das im Folgenden aufgeführte Prüfschema entwickelt:

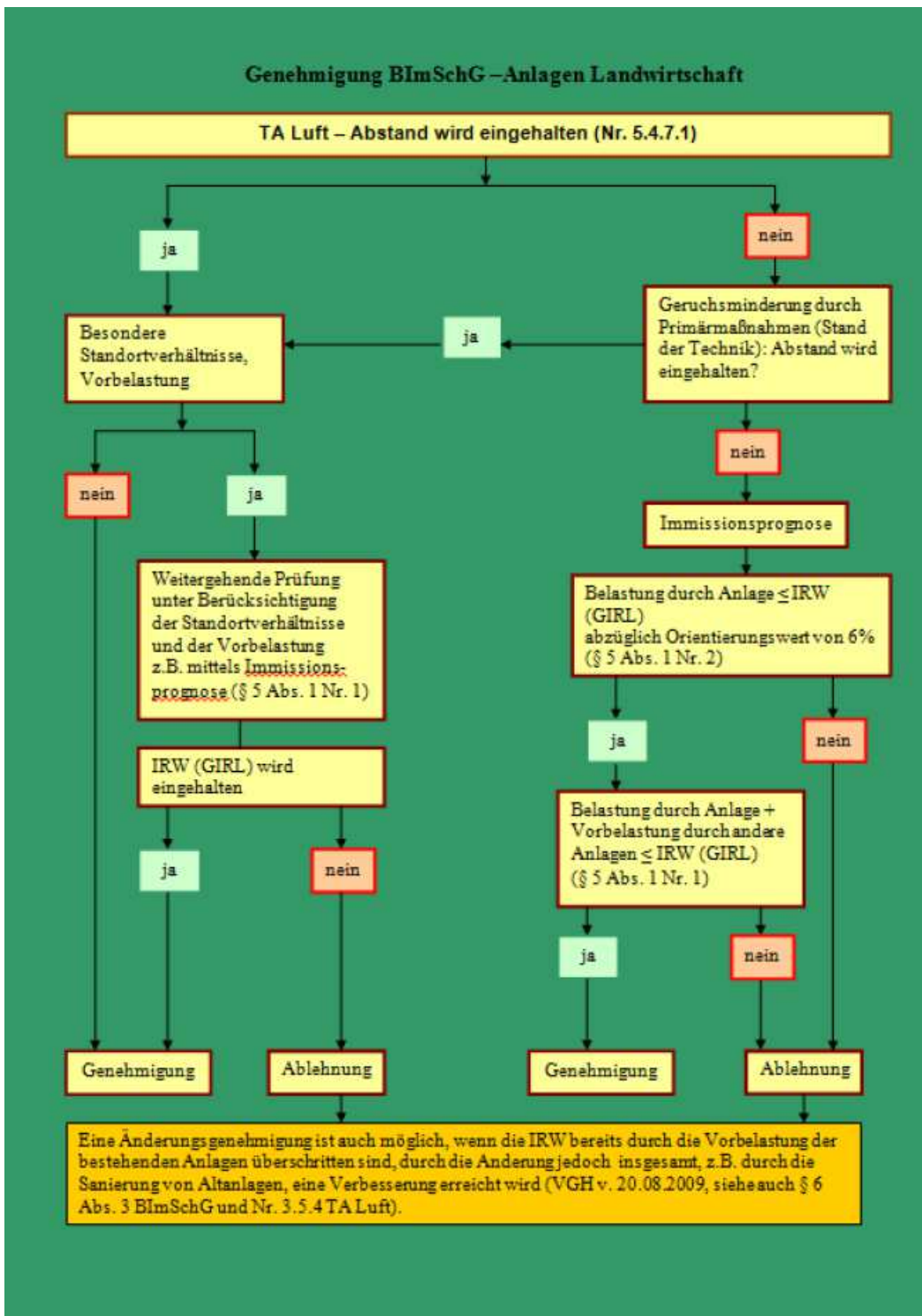


Abb. 2: Prüfschema genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen\_bayer. AK "Immissionsschutz in der Landwirtschaft"

### *Mindestabstand nach TA Luft*

Zur Ermittlung des Mindestabstandes gemäß Nr. 5.4.7.1 Abbildung 1 der TA Luft ist es notwendig, den Tierbestand zu ermitteln.

Bei einem zukünftigen Tierbestand von ca. 432 Großvieheinheiten ergibt sich nach der Abbildung 1 der Nr. 5.4.7.1 ein Mindestabstand von etwa 360 m zur nächsten Wohnbebauung.



„Unter Wohnbebauung ist jedoch eine zusammenhängende Bebauung mit selbständiger Bedeutung für das Wohnen von Menschen anzusehen. Vereinzelte, im Außenbereich liegende Hausgrundstücke fallen nicht hierunter. ...“ (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht 7. Senat, Entscheidungsdatum: 18.02.1998 Aktenzeichen: 7 L 2108/96).



Abbildung 3: Mindestabstand der geplanten Schweinehaltung nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft

Die Abbildung 3 verdeutlicht, dass im vorliegenden Fall der Mindestabstand zu den maßgeblichen Immissionsorten nicht eingehalten werden kann.

Nach Nr. 5.4.7.1 Abs. 2 TA Luft kann der Mindestabstand unterschritten werden, wenn die Emissionen an Geruchsstoffen durch primärseitige Maßnahmen gemindert werden oder das geruchsbeladene Abgas in einer Abgasreinigungseinrichtung behandelt wird. Die durch die Minderung der Emissionen an Geruchsstoffen mögliche Verringerung des Mindestabstandes ist mit Hilfe eines geeigneten Modells zur Geruchsausbreitungsrechnung festzustellen.

Somit ist hier im Rahmen einer Einzelfallprüfung und mittels Ausbreitungsrechnung der Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit zu führen.

Hierbei dient die **GIRL 2008** (Geruchsimmissionsrichtlinie) zur fachlichen Bewertung als Erkenntnisquelle, die für verschiedene Nutzungsgebiete unterschiedliche Immissionswerte vorsieht. Für ein Dorfgebiet wird ein Immissionswert von 15 % an Jahresgeruchsstunden empfohlen.

Die im Folgenden aufgeführten Szenarien wurden mittels des Ausbreitungsberechnungsprogramms Austal 2000 unter der Berücksichtigung der örtlichen geographischen und meteorologischen Verhältnisse als Basis für die Entscheidungsfindung berechnet:

- **Szenario 1:** Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen durch die Fremdbetriebe in Poldering sowie den bestehenden Betrieb Rohrmeier
- **Szenario 2:** Zusatzbelastung durch Geruchsimmissionen durch den bestehenden Betrieb Rohrmeier (ohne Berücksichtigung der Fremdbetriebe)
- **Szenario 3:** Zusatzbelastung der Geruchsimmissionen durch den bestehenden Betrieb Rohrmeier nach der Sanierung (ohne Berücksichtigung der Fremdbetriebe und der beantragten Erweiterung)
- **Szenario 4:** Zusatzbelastung der Geruchsimmissionen durch den geplanten Betrieb Rohrmeier nach der Sanierung und Erweiterung (ohne Berücksichtigung der Fremdbetriebe)
- **Szenario 5:** Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen durch die Fremdbetriebe in Poldering und den Betrieb Rohrmeier in der Planungssituation

Relative Geruchsstundenhäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden					
Immissionsorte	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3	Szenario 4	Szenario 5
Fl.Nr. 933/2	29	24	14	15	26
Fl.Nr. 889	32	21	13	13	27 - 29
Fl.Nr. 934	37	15	8	8	33
Fl.Nr. 882	47	18	4	4	44
Fl.Nr. 138	27	11	3	3	23

Tabelle 1: Ergebnistabelle der verschiedenen Szenarien

Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung zeigen an den gewählten Immissionsorten für die Bestandssituation unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung aller Tierhaltungsanlagen in und um Poldering (*Szenario 1*) Werte zwischen 27 und 47 % an Jahresgeruchsstunden. Für die Planungssituation ergeben sich unter Einbeziehung der Gesamtbelastung aller Fremdbetriebe in Poldering Werte zwischen 23 und 44 % (*Szenario 5*).

Bei den außerhalb der Hauptwindrichtung gelegenen Immissionsorten auf den Grundstücken Fl.Nrn. 934, 882, 138 ist die Vorbelastung durch die anderen Tierhaltungsbetriebe als Hauptursache für die hohe Gesamtbelastung zu werten.

Auch bei den Immissionsorten auf den Grundstücken Fl.Nrn. 933/2 und 889 ist von einem deutlichen Anteil der Fremdbetriebe an der Gesamtbelastung auszugehen.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass der von der GIRL empfohlene Immissionswert von 15 % an Jahresgeruchsstunden an allen gewählten Immissionsorten sowohl in der aktuellen Bestandssituation als auch in der Planungssituation deutlich überschritten wird.

Daher ist in Anlehnung an § 6 Abs. 3 BImSchG sowie Nr. 3.5.4 TA Luft eine Genehmigung des beantragten Vorhabens nur dann möglich, wenn trotz der Erweiterung des Betriebes Rohrmeier z. B. durch die Sanierung von Altställen und eine über den Stand der Technik hinaus gehende Entlüftung des neuen Stallgebäudes eine deutliche Verbesserung der Geruchsbelastung an allen maßgeblichen Immissionsorten erreicht wird.

Somit sind bei den bestehenden Stallgebäuden umfassende Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Den Antragsunterlagen sind folgende Maßnahmen zu entnehmen:

- Lüftungstechnische Sanierung des bestehenden Betriebes durch Erhöhung der Kamine aller Stallgebäude auf 3 m über First sowie mindestens 10 m über GOK und Sicherstellung einer ganzjährigen Abluftgeschwindigkeit von 7 m/s beim Aufzuchtferkelstall und beim Pufferstall sowie 10 m/s beim bestehenden Mastschweinstall.
- Der neu geplante Mastschweinstall wird mit einer Luftwäscheranlage errichtet. Damit gehen die getroffenen Maßnahmen zur Luftreinhaltung über den derzeitigen Stand der Technik von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Schweineställen hinaus (vgl. hierzu § 6 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG).
- Geruchsdichte Abdeckung der derzeit noch offen ausgeführten Güllegruben.
- Reduzierung der Tierzahlen im Pufferstall auf dem Grundstück Fl.Nr. 884.

### Zusatzbelastung (Tierhaltungsbetrieb Rohrmeier)

Die Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Effektivität und das Minderungspotential der geplanten Sanierungsmaßnahmen für die Stallungen im Bestand. Somit ist eine Quantifizierung der Maßnahmen möglich.

Relative Geruchsstundenhäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden			
Immissionsorte	Bestandssituation vor Sanierung (Szenario 2)	Bestandssituation nach Sanierung (Szenario 3)	Verbesserung [%-Punkte]
Fl.Nr. 933/2	24	14	10
Fl.Nr. 889	21	13	8
Fl.Nr. 934	15	8	7
Fl.Nr. 882	18	4	14
Fl.Nr. 138	11	3	8

Tabelle 2: Vergleich Szenario 2 - Szenario 3

Wie in Tabelle 2 ersichtlich ist, führen die vorgeschlagenen Maßnahmen an den maßgeblichen Immissionsorten zu einer deutlichen Minderung der Geruchsstundenhäufigkeiten um 7 bis 14 %-Punkte.

Die nachfolgende Tabelle 3 bewertet die Zusatzbelastung durch Geruchsimmissionen ausschließlich des Tierhaltungsbetriebes Rohrmeier nach Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen und der Errichtung und dem Betrieb des neuen Mastschweinstalles mit installiertem Abluftwäscher:

Relative Geruchsstundenhäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden			
Immissionsorte	Bestandssituation vor Sanierung (Szenario 2)	Planungssituation (Szenario 4)	Verbesserung [%-Punkte]
Fl.Nr. 933/2	24	15	9
Fl.Nr. 889	21	13	8
Fl.Nr. 934	15	8	7
Fl.Nr. 882	18	4	14
Fl.Nr. 138	11	3	8

Tabelle 3: Vergleich Szenario 2 - Szenario 4

Bei Betrachtung der prognostizierten Geruchsstundenhäufigkeiten wird deutlich, dass der Betrieb Rohrmeier an den maßgeblichen Immissionsorten in der Planungssituation (also inklusive des Neubaus des Mastschweinstalles) im Vergleich zu der Belastung durch den Bestand nach Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen zu keiner wesentlichen Mehrbelastung führt (vgl. Tab. 2, Szenario 3 mit Tab. 3, Szenario 4).

Lediglich die Geruchsbelastung an dem in Hauptwindrichtung liegenden Immissionsort auf dem Grundstück Fl.Nr. 933/2 erfährt eine Zunahme um einen %-Punkt.

Daraus lässt sich schließen, dass die über die Sanierungsmaßnahmen erzielte Minderung der Geruchsstundenhäufigkeiten durch die beantragte Erweiterung und Erhöhung der Tierplatzzahlen nicht negativ beeinflusst wird.

### Gesamtbelastung

Vergleicht man die derzeitige Gesamtbelastung (Szenario 1) mit der Gesamtbelastung in der Planungssituation (Szenario 5), so ist auch hier eine Verbesserung an allen maßgeblichen Immissionsorten ersichtlich:

Relative Geruchsstundenhäufigkeit in Prozent der Jahresstunden			
Immissionsorte	Gesamtbelastung aktuell (Szenario 1)	Gesamtbelastung in der Planungssituation (Szenario 5)	Verbesserung [%-Punkte]
Fl.Nr. 933/2	29	26	3
Fl.Nr. 889	32	27 - 29	3 – 5
Fl.Nr. 934	37	33	4
Fl.Nr. 882	47	44	3
Fl.Nr. 138	27	23	4

Tabelle 4: Vergleich Szenario 1 – Szenario 5

Es wird allerdings deutlich, dass die Gesamtbelastungssituation vor allem an den Immissionsorten auf den Grundstücken Fl.Nr. 934, 882 und 138 überwiegend durch die bestehende Vorbelastung durch die anderen Tierhaltungsbetriebe in Poldering geprägt wird.

Der Minderungseffekt durch die Sanierungsmaßnahmen beim Tierhaltungsbetrieb Rohrmeier tritt durch den dominierenden Einfluss der Vorbelastung durch die Fremdbetriebe erwartungsgemäß weniger deutlich zu Tage.

Entscheidend für die fachliche Wertung des beantragten Vorhabens ist, ob die Geruchsbelästigungen als erheblich einzustufen sind und somit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen. Bei der Erheblichkeit handelt es sich um keine absolut festliegende Größe, sie kann nur durch Abwägung der für den Einzelfall bedeutsamen Umstände festgestellt werden.

Im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung nach der GIRL sind unter Berücksichtigung der evtl. bisherigen Prägung eines Gebietes durch die bereits vorhandene Geruchsbelastung (Ortsüblichkeit) insbesondere folgende Beurteilungskriterien heranzuziehen:

- Der Charakter der Umgebung, insbesondere die in Bebauungsplänen festgelegte Nutzung der Grundstücke,
- landes- oder fachplanerische Ausweisungen und vereinbarte oder angeordnete Nutzungsbeschränkungen,
- besondere Verhältnisse in der tages- und jahreszeitlichen Verteilung der Geruchseinwirkung sowie Art (z. B. Ekel erregende Gerüche; Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche können bereits eine Gesundheitsgefahr darstellen) und Intensität der Geruchseinwirkung.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung eines Grundstückes mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sein kann, die unter anderem dazu führen kann, dass Geruchseinwirkungen in höherem Maße hinzunehmen sind. Dies wird besonders dann der Fall sein, wenn einer emittierenden Anlage Bestandsschutz zukommt. In diesem Fall können Belästigungen hinzunehmen sein, die bei gleichartigen Immissionen in anderen Situationen als erheblich anzusehen wären.

#### Einstufung der Immissionsorte

##### Fl.Nr. 933/2 der Gemarkung Zeholfing

Das Grundstück Fl.Nr. 933/2 wurde im Jahr 2012 mittels einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Innenbereich des Ortsteils Poldering aufgenommen. Bereits zu diesem Zeitpunkt ist/war von einer Emissionssituation nach dem Szenario 1 auszugehen und somit von einer Geruchsstundenhäufigkeit von 29 % (vgl. S. 26, Tabelle 1). Die Belastung ist der hohen Anzahl an kleinen und mittleren, ausschließlich baurechtlich genehmigten Tierhaltungsbetrieben in Poldering geschuldet.

Laut den Auslegungshinweisen der GIRL können Immissionsorten am Rande eines Dorfgebietes im Übergang zum Außenbereich Immissionswerte von bis zu 20 % zugeordnet werden.

In der Einzelfallbeurteilung ist allerdings auf die Prägung eines Gebietes durch die bereits vorhandene Geruchsbelastung abzustellen. Da die im Szenario 1 prognostizierte Geruchsstundenhäufigkeit von 29 % bereits seit Jahren und vor dem Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung am Immissionsort auf dem Grundstück Fl.Nr. 933/2 vorhanden war, ist diese auch als ortsüblich anzusehen.

##### Fl.Nrn. 889 und 934 der Gemarkung Zeholfing

Bei dem Immissionsort auf dem Grundstück Fl.Nr. 889 handelt es sich um ein Wohnhaus im Übergang zum Außenbereich. Auch hier ist nach den Auslegungshinweisen der GIRL auf einen Immissionswert von 20 % an Jahresgeruchsstunden abzustellen (sh. Ausführungen zu Fl.Nr. 933/2). Für den Immissionsort auf dem Grundstück Fl.Nr. 934 findet der Immissionswert von 15 % für ein Dorfgebiet Anwendung.

Analog zur Beurteilung der vorhandenen Geruchsstundenhäufigkeit auf dem Grundstück Fl.Nr. 933/2 sind auch die auf den Grundstücken Fl.Nrn. 889 und 934 vorhandenen Geruchsstundenhäufigkeiten von 32 % bzw. 37 % (vgl. S. 26, Tabelle 1) auf Grund der vorhandenen Prägung des Gebietes durch die Geruchsmissionen durch die hohe Zahl an baurechtlich genehmigten Tierhaltungsbetrieben als ortsüblich anzusehen.

##### Fl.Nr. 882 der Gemarkung Zeholfing

Bei dem Immissionsort auf dem Grundstück Fl.Nr. 882 handelt es sich um ein Wohnhaus im Dorfgebiet, für das grundsätzlich der Immissionswert der GIRL für ein Dorfgebiet (15 %) anzusetzen ist. Auf Grund der Ausbreitungsrechnung ist von einer Vorprägung des Immissionsortes mit einer Geruchsstundenhäufigkeit von 47 % (vgl. S. 26, Tabelle 1) auszugehen. Als Hauptursache für die vorhandene hohe Belastung sind vor allem die direkt umgebenden Tierhaltungsbetriebe anzusehen.

##### Fl.Nr. 138 der Gemarkung Zeholfing

Bei dem Immissionsort auf dem Grundstück Fl.Nr. 138 handelt es sich um ein Wohnhaus im Außenbereich. Nach den Auslegungshinweisen der GIRL sind für Wohnhäuser im nicht überplanten Außenbereich Immissionswerte bis zu 25 % an Geruchsstundenhäufigkeit heranzuziehen.

Bewertung der Reduzierung der Geruchsbelastung durch die beantragten Verbesserungsmaßnahmen:

Die beantragte Sanierung des Bestandes führt zu einer prozentualen Minimierung der Zusatzbelastung von ca. 38 % bis ca. 78 % bezogen auf das aktuelle Emissionspotential des Tierhaltungsbetriebes Rohrmeier (vgl. Tabelle 5).

<b>Zusatzbelastung durch Tierhaltungsbetrieb Rohrmeier</b>				
Immissionsort	IW GIRL	IST (Szenario 2)	Sanierung (Szenario 3)	Minimierung
Fl.Nr. 933/2	20	24	14	41,67 %
Fl.Nr. 889	20	21	13	38,10 %
Fl.Nr. 934	15	15	8	46,67 %
Fl.Nr. 882	15	18	4	77,78 %
Fl.Nr. 138	25	11	3	72,73 %

Tabelle 5: Zusatzbelastung durch Tierhaltungsbetrieb Rohrmeier

Durch die Erweiterung (siehe Tabelle 6) bleiben die prognostizierten Geruchsstundenhäufigkeiten in etwa gleich. Durch die Sanierungsmaßnahmen und die technische Ausstattung des Mastschweinstalles<sub>NEU</sub> mit einem Abluftwäscher ist eine Minimierung der vorhandenen Zusatzbelastung an den gewählten Immissionsorten von ca. 37 % bis 72 % zu erwarten.

<b>Zusatzbelastung durch Tierhaltungsbetrieb Rohrmeier</b>				
Immissionsort	IW GIRL	IST (Szenario 2)	Sanierung u. Erweiterung (Szenario 4)	Minimierung
Fl.Nr. 933/2	20	24	15	37,50 %
Fl.Nr. 889	20	21	13	38,10 %
Fl.Nr. 934	15	15	8	46,67 %
Fl.Nr. 882	15	18	4	77,78 %
Fl.Nr. 138	25	11	3	72,73 %

Tabelle 6: Zusatzbelastung Tierhaltungsbetrieb Rohrmeier nach Erweiterung

Nach dem Prüfschema für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen (sh. S. 24 dieses Bescheides) erfolgt zunächst die Bewertung der Zusatzbelastung des Tierhaltungsbetriebes Rohrmeier. Hierbei wird unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes ein um 6 %-Punkte reduzierter Immissionswert nach der GIRL als Orientierungswert angesetzt:

<b>Prüfschema für BImSchG Anlagen</b>		
Immissionsort	IW GIRL - 6 %-Punkte	Zusatzbelastung nach Sanierung und Erweiterung (Szenario 4)
Fl.Nr. 933/2	14 %	15 %
Fl.Nr. 889	14 %	13 %
Fl.Nr. 934	9 %	8 %
Fl.Nr. 882	9 %	4 %
Fl.Nr. 138	19 %	3 %

Tabelle 7: Berücksichtigung der Vorsorge

Unter Berücksichtigung der aktuellen Immissionssituation und der aktuellen Gesamtbelastung ist aus Sicht des technischen Immissionsschutzes die Forderung zur Vorsorge als ausreichend erfüllt anzusehen.

Durch die Sanierungsmaßnahmen erfolgt eine deutliche Minderung der mit der Anlage verbundenen Geruchsemissionen. Aus fachlicher Sicht werden zur Sanierung Maßnahmen vorgeschlagen, die über den Stand der Technik hinausgehen. Die Erweiterung des Tierbestandes im bestehenden Mastschweinestall und im Ferkelaufzuchtstall<sub>Fl.Nr. 137</sub> und die Errichtung des Mastschweinestalles<sub>NEU</sub> führen zu keiner wesentlichen Verschlechterung bzw. negativen Beeinflussung des Sanierungserfolges bei den bestehenden Stallgebäuden, so dass aus fachlicher Sicht die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu bejahen ist.

Bei Betrachtung der zukünftigen Gesamtbelastung aller Tierhaltungsbetriebe in und um Poldering (Szenario 5) ist allerdings weiterhin von einer merklichen Überschreitung der Immissionswerte nach der GIRL an fast allen gewählten Immissionsorten auszugehen. Eine Einhaltung der Immissionswerte ist allein durch die Sanierung des Tierhaltungsbetriebes Rohrmeier nicht zu bewerkstelligen.

Betrachtet man den Immissionsort auf dem Grundstück Fl.Nr. 882 wird zwar die Zusatzbelastung der Geruchsimmissionen durch den Tierhaltungsbetrieb Rohrmeier durch die Sanierung und Erweiterung um ca. 78 % auf 4 % an Jahresgeruchsstunden gemindert, die Gesamtbelastung liegt allerdings noch immer bei 44 % Geruchsstunden im Jahr. Somit ist davon auszugehen, dass Hauptursache für diese hohe Gesamtbelastung die direkt benachbarten Tierhaltungsanlagen sind und auch bei einem Nullemissionsverhalten des Betriebes des Antragstellers der Immissionswert nach der GIRL nicht eingehalten werden könnte.

In den „Zweifelsfragen zur Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) - Zusammenstellung des länderübergreifenden GIRL-Expertengremiums“ (Stand 12.2013), Fragestellung 29 der Nummer 10 (Deutliche Reduzierung der Geruchsbelastung durch Verbesserungsmaßnahmen), wird zur Thematik, wie eine rechnerische Ermittlung der Verbesserungsmaßnahmen erfolgen kann und in welcher Größenordnung sich diese bewegen soll, eine Methode zur Bewertung und Gewichtung der vorgeschlagenen Verbesserungsszenarien beschrieben.

Ist eine Immissionswertüberschreitung auf mehrere Geruchsemittenten zurückzuführen, so kann einem Emittenten aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht abverlangt werden, die Geruchsbelastung auf die Immissionsorte aus allen Tierhaltungsbetrieben unterhalb der zulässigen Immissionswerte abzusenken. Wie auch im vorliegenden Fall ist dies in den meisten Fällen gar nicht möglich, da der Anteil an der Gesamtbelastung an den einzelnen Immissionsorten durch den Tierhaltungsbetrieb des Antragstellers zu gering ist. In einem derartigen Fall ist daher „nur“ eine Verringerung der vom Betrieb des Antragstellers ausgehenden Geruchsbelastung zu fordern. Grundsätzlich sieht das länderübergreifende Expertengremium die Minderung dann als ausreichend, wenn durch den geplanten und beantragten Betrieb eine Minderung der Zusatzbelastung um 5 %-Punkte erfolgt.

Liegt der Anteil der Zusatzbelastung an den Immissionsorten unterhalb einer Geruchsstundenhäufigkeit von 15 % im Jahr, wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine anteilige Verbesserung um ein Drittel an der Zusatzbelastung vorgeschlagen. Der Nachweis erfolgt über einen prognostizierten Vergleich des IST-Zustandes im Bestand gegenüber dem beantragten und geplanten Betrieb.

Für den Betrieb Rohrmeier stellt sich dies wie folgt dar:

<b>Zusatzbelastung IST und Planung Tierhaltungsbetrieb Rohrmeier</b>					
<b>Immissionsort</b>	<b>IST</b>	<b>Planung</b>	<b>GIRL ZF</b>	<b>Mind. tat.</b>	<b>Anf. erfüllt</b>
Fl.Nr. 933/2	24 %	15 %	5 %	- 9 %-Punkte	ja
Fl.Nr. 889	21 %	13 %	5 %	- 8 %-Punkte	ja
Fl.Nr. 934	15 %	8 %	5 %	- 7 %-Punkte	ja
Fl.Nr. 882	18 %	4 %	5 %	- 14 %-Punkte	ja
Fl.Nr. 138	11 %	3 %	4 %	- 8 %-Punkte	ja

**IST:** Zusatzbelastung Gerüche durch den Tierhaltungsbetrieb Rohrmeier in der IST-Situation

**Planung:** Zusatzbelastung Gerüche durch den Tierhaltungsbetrieb Rohrmeier in der Planungssituation (nach Erweiterung und Sanierung des Bestandes)

**GIRL ZF:** Minderungsanteil gemäß dem Vorschlag des länderübergreifenden Expertengremiums, Zweifelsfragen zur GIRL

**Mind. tat.:** erzielter Minderungsanteil durch die Sanierung und nach der Erweiterung

Nach den Ausführungen des länderübergreifenden Expertengremiums für Zweifelsfragen zur GIRL sind die Minderungsanteile in der Planungssituation mehr als ausreichend zu erachten.

### **Kaltluftabfälle**

Durch die besondere Lage der Immissionsorte sowie der besonderen Topografie vor Ort sind bei Inversionswetterlagen oder bei Kaltluftabfällen nach Sonnenuntergang Hangabwinde zu erwarten, die letztendlich mit ursächlich für die angezeigten Geruchsbeschwerden durch die Bewohner der Grundstücke Fl.Nrn. 933/2, 934 und 889 sein könnten. Nach Auskunft der Betroffenen handelt es sich dabei um ein über Stunden anhaltendes Geruchsaufkommen während der Nachtzeit im Sommer, das ein Öffnen der Fenster unmöglich macht.

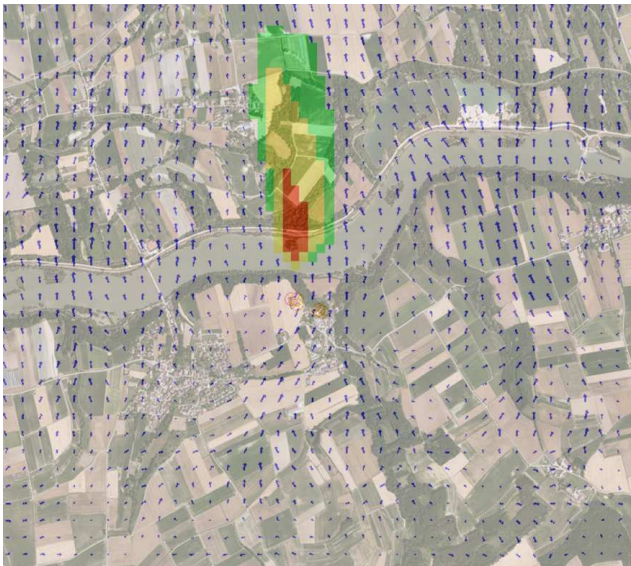
Um eine fachliche Abschätzung und Bewertung treffen zu können, wurde mittels des Programms GAKBY eine Prognoseberechnung ausgearbeitet. Hierbei werden alle Emissionsquellen des Tierhaltungsbetriebes Rohrmeier berücksichtigt.

Es ist allerdings anzumerken, dass

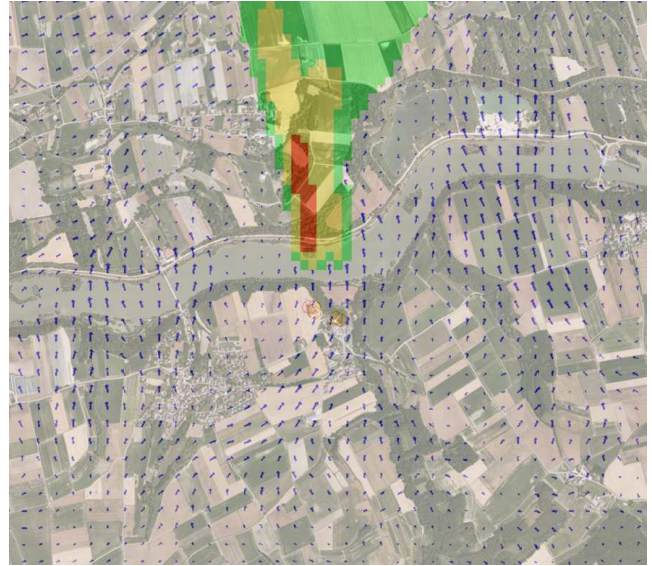
- die Bewertung nur für eine typische Strahlungsnacht ohne übergeordnete Winde, also für windstille, sternenklare und laue Sommer-/Herbstnächte, erfolgt ist,
- es sich dabei nur um eine reine Abschätzung handeln kann, die orientierenden bzw. richtungsweisenden Charakter besitzt,
- der Einfluss des Fließgewässers unberücksichtigt geblieben ist sowie
- bei der Bewertung des Tierhaltungsbetriebes Rohrmeier ausschließlich die Bestandssituation betrachtet worden ist.

Die in den folgenden Grafiken (nicht maßstäblich!) dargestellten blauen Pfeile stellen gemäß ihrer Ausprägung (Dicke) die Geschwindigkeit der Hangabwinde dar. Die Beurteilung der Gerüche erfolgt über die farbig dargestellte Ausbreitungsfahne, wobei rot für eine hohe Geruchswahrscheinlichkeit, gelb für eine mittlere Geruchswahrscheinlichkeit und grün für eine geringe Geruchswahrscheinlichkeit bei auf Grund der Wetterlage und der nächtlichen Abkühlung entstehenden Kaltluftabfällen steht.





40 min. nach Sonnenuntergang



5 Std. nach Sonnenuntergang

Die in der linken Grafik dargestellte Kaltluftfahne zeigt die Immissionssituation 40 Minuten, die rechte Grafik die Immissionssituation fünf Stunden nach Sonnenuntergang.

Auf Grund der Ergebnisse kann davon ausgegangen werden,

- dass bei auftretenden Kaltluftabfällen die höchste Geruchsbelastung durch den Tierhaltungsbetrieb Rohrmeier links der Isar Richtung Norden auftreten wird und
- die Hauptursache für die von den Anwohnern beschriebenen Geruchsbelastungen während der Nachtzeit nicht beim Betrieb des Antragstellers zu suchen ist.

Dennoch kann insbesondere eine meteorologisch bedingte Belastung durch die bodennahen Quellen, wie die offenen Güllegruben des Betriebes Rohrmeier, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Güllegruben sollen jedoch im Zuge der Sanierungsmaßnahmen geschlossen werden (vgl. III. Nr. 1.2.15), so dass bodennahe Quellen künftig nicht mehr vorhanden sein werden.

Eine Quantifizierung, wie oft es auf Grund der Wetterlage zum Auftreten von Kaltluftabflüssen kommt, kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Allerdings erscheint es wahrscheinlich, dass in Poldering auf Grund von auftretenden Kaltluftabfällen an den Immissionsorten mit prädestinierter Lage Geruchsemissionen in einem nicht unerheblichen Maß auftreten.

### **Zusammenfassende Bewertung Geruch**

In Anbetracht

- der als ortsüblich zu definierenden Geruchsbelastung,
- der Einhaltung des Vorsorgewertes von ca. 6 % unter dem Immissionswert der GIRL durch die Zusatzbelastung durch den Betrieb Rohrmeier,
- der beantragten, über den Stand der Technik hinausgehenden Minderungsmaßnahmen und
- der dadurch erzielten deutlichen Minimierung der Zusatzbelastung durch den Betrieb Rohrmeier

ist aus fachlicher Sicht eine Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens als gegeben zu erachten.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass der Betrieb Rohrmeier beim Auftreten von Kaltluftabfällen nicht maßgeblich zu dem Geruchsaufkommen an den Immissionsorten auf den Grundstücken Fl.Nrn. 933/2, 934 und 889 der Gemarkung Zeholfing beiträgt.

Bei den Immissionsorten mit einer Gesamtbelastung von > 30 % an Jahresgeruchsstunden ist zum Teil von einer irrelevanten Zusatzbelastung des Tierhaltungsbetriebes Rohrmeier auszugehen.

Eine weitergehende Sanierung der bestehenden Stallungen des Betriebes Rohrmeier ist in Anbetracht des damit verbundenen wirtschaftlichen Aufwandes und der dadurch zu erzielenden Verbesserung der Gesamtsituation als unverhältnismäßig zu betrachten. Eine weitere Reduzierung der Geruchsgesamtbelastung in Poldering kann nur über die Sanierung der bestehenden Fremdbetriebe erfolgen, so dass eine Versagung der von Herrn Rohrmeier beantragten Genehmigung aus Gründen der Gesamtbelastung als nicht verhältnismäßig erscheint.

### **Staub**

Nach Nr. 4.6.1.1 ist die Ermittlung der Immissionskenngrößen für Staub erforderlich, wenn ein Bagatellmassenstrom von 1 kg/h für nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleitete Emissionen nicht überschritten wird.

Die Berechnung der Emissionsmassenströme ergab eine Unterschreitung des Bagatellmassenstromes für nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleitete Emissionen.

Somit kann von der Bestimmung der Immissionskenngrößen für Staub abgesehen werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen auf Grund erheblicher Belästigungen durch Staubbiederschlag sind auszuschließen.

### **Ammoniak - Stickstoffdeposition**

Die Gesamtemission an Ammoniak beträgt unter Berücksichtigung emissionsmindernder Maßnahmen (z. B. N-reduzierte Fütterung, Abdeckung der Güllegruben im Bestand) 5,115 t/a. Daraus ergibt sich nach Anhang 1 Abb. 4 der TA Luft ein Abstand von etwa 460 m zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen. Dieser Abstand kann bei Weitem nicht eingehalten werden.

Bei Unterschreitung des Abstandes ist eine Sonderbeurteilung durchzuführen. Diese wurde mittels einer Immissionsprognose, mit der die tatsächliche Belastung der stickstoffempfindlichen Pflanzen ermittelt wurde, durchgeführt. Die Ergebnisse der Prognoserechnung liegen sowohl für die Bestandssituation als auch für die Situation nach Sanierung und Erweiterung zum Teil über dem Wert für die irrelevante Zusatzbelastung von 3 µg/m<sup>3</sup> und über dem Wert für die Gesamtbelastung von 10 µg/m<sup>3</sup>.

In diesem Zusammenhang wurde das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a. d. Isar am Verfahren beteiligt. Dieses teilte mit, dass sich unmittelbar östlich und nördlich der geplanten Stallerweiterung der Isar-Hangleitenwald befindet. Es handelt sich hierbei um mittelalte Laubholzbestände aus Esche, Buche, Ahorn und Eiche auf tiefgründigem, kalkreichem Lehmlandort.

Nach der Waldfunktionskartierung hat dieser Wald besondere Funktionen für Lebensraum und Landschaftsbild, für den Wasserhaushalt, als Bodenschutzwald und als lokaler Klimaschutz-, Immissionsschutz- und Lärmschutzwald. Vor Ort sind bis zum jetzigen Zeitpunkt keine ammoniakbedingten Schäden erkennbar, ebenso weist die Bodenvegetation keine vermehrt nitrophilen Arten auf.

Die Prüfung der Ammoniakzusatzbelastung und der Gesamtbelastung hat ergeben, dass diese in einzelnen Luftschichten den Grenzwert für die Gesamtbelastung von 10 µg/m<sup>3</sup> geringfügig überschreitet.

Die derzeit bestehende Ammoniakimmissionsbelastung durch den Betrieb Rohrmeier ist allerdings aktuell deutlich höher, so dass die Gesamtbaumaßnahme (Erweiterung + Sanierung) insgesamt eine Reduktion der Immissionen bewirkt.

Die Ergebnisse der Prognose für die Stickstoffdeposition liegen über dem Abschneidekriterium von 5 kg/(ha\*a) des LAI Abschlussberichtes „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen in Genehmigungsverfahren bei Tierhaltungsanlagen“. Jedoch lässt sich auch festhalten, dass analog zur NH<sub>3</sub>-Konzentration, auch bei der Stickstoffdeposition eine deutliche Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation erreicht wird.

In Anbetracht dieser Tatsache werden seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben erhoben; lt. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a. d. Isar ist aus forstfachlicher Sicht nicht mit einer erheblichen Schädigung des angrenzenden Hangleitenwaldes durch die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes zu rechnen.

Auf Grund dieser Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a. d. Isar konnte dem Antrag des Herrn Rohrmeier -trotz der deutlichen Unterschreitung des nach TA Luft errechneten Mindestabstandes zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen- stattgegeben werden.

### **Lärmschutz**

Zur fachlichen Beurteilung erfolgte eine Prognostizierung der zu erwartenden Beurteilungspegel aus dem Tierhaltungsbetrieb Rohrmeier mittels des Lärmberechnungsprogramms IMMI der Fa. Wöfl. Abzustellen ist hierbei auf die maßgeblichen Immissionsorte. Als maßgeblich zählen die Immissionsorte, die hinsichtlich ihrer Lage und Nähe zum Emissionsort in Bezug auf ihre Schutzbedürftigkeit mit der stärksten Belastung zu rechnen haben. Nach Nr. 6.1 der TA Lärm sind an den maßgeblichen Immissionsorten tagsüber von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr 60 dB(A) und nachts von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr 45 dB(A) einzuhalten.

Des Weiteren ist nachzuweisen, dass einzelne Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Der zu erwartende Fahrverkehr von und zu den Stallungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 137 wird mittels Linienquelle mit einem Schalleistungspegel von 63 dB(A) und einer Einwirkzeit von tagsüber 16 Stunden und nachts von einer Stunde (lauteste Nachtstunde) berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung von kurzzeitigen Geräuschspitzen wird ein Spitzenpegel von 100 dB(A) angesetzt.

Der durch den Fahrverkehr zu und von dem Pufferstall auf dem Grundstück Fl.Nr. 884 verursachte Lärm wird ebenfalls als Linienquelle mit einem Schalleistungspegel von 63 dB(A) pro einer Bewegung und Stunde dargestellt. Aber im Gegensatz zur Linienquelle bei den Stallungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 137 wird mit einer Einwirkzeit von tagsüber 13 Stunden bzw. 13 Bewegungen pro Stunde und sonntags mit 9 Stunden bzw. 9 Bewegungen pro Stunde gerechnet. Nach Angaben des Antragstellers ist ausschließlich während der Tagzeit mit einem Fahrverkehr sowie Aus- und Umstellungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 884 zu rechnen.

Der Spitzenpegelansatz erfolgt analog zur Darstellung der Linienquelle bei den Stallungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 137.

Der Ansatz der Abluftkamine als stationäre Lärmquellen erfolgt für jeden Abluftkamin einzeln mit einem Schalleistungspegel von 80 dB(A). Dabei wird ein durchgängiger Betrieb angenommen.

Die Ergebnisse für die maßgeblichen Immissionsorte sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

<b>Beurteilung nach TA Lärm (1998)</b>						
Immissionsorte	Werktag (6 h - 22 h)		Sonntag (6 h - 22 h)		Nacht (22 h - 6 h)	
	IRW	L r,A	IRW	L r,A	IRW	L r,A
Fl.Nr.	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
138, OG	60.0	35.1	60.0	35.1	45.0	35.0
933/2, OG	60.0	37.5	60.0	37.4	45.0	37.3
893, OG	60.0	33.9	60.0	33.9	45.0	33.7
883, OG	60.0	48.4	60.0	47.2	45.0	41.3
934, OG	60.0	37.4	60.0	37.1	45.0	36.5

**Tabelle 8: Prognostizierte Beurteilungspegel**

IRW: Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 TA Lärm vom 26.08.1998

L r,A: Ermittelter Beurteilungspegel nach TA Lärm vom 26.08.1998

Tagzeit:

An allen betrachteten Immissionsorten ergeben sich Beurteilungspegel unterhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage nach der TA Lärm. Dies ist dann der Fall, wenn die ermittelten Beurteilungspegel mehr als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert nach der TA Lärm liegen.

Nachtzeit:

Die ermittelten Beurteilungspegel für die Nachtzeit liegen zum Teil weit unter dem Immissionsrichtwert für Immissionsorte in einem Dorfgebiet während der Nachtzeit.

Spitzenpegelkriterium:

Die Ermittlung der Beurteilungspegel für kurzzeitige Geräuschspitzen ergab die Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums während der Tag- und Nachtzeit.

Verkehrsgeräusche auf öffentliche Straßen:

Nach Nr. 7.4 Abs. 2 der TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, wenn

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Auf Grund der Anzahl der zu erwartenden Fahrten ist eine kumulative Erfüllung aller drei Kriterien auszuschließen. Somit ist Nr. 7.4 Abs. 2 der TA Lärm im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

### **Zusammenfassende Bewertung Lärm**

Auf Grund der berechneten Beurteilungspegel und der vorstehenden Ausführungen können schädliche Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Lärmimmissionen ausgeschlossen werden.

### **Abfälle/Reststoffe**

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle mit den zugeordneten AVV-Nummern und die Verwertungs- bzw. Entsorgungswege können folgender Tabelle entnommen werden:

<b>Abfall</b>	<b>AVV-Nummer</b>	<b>Entsorgung</b>
Tote Tiere	02 01 02	Abholung durch Tierkörperbeseitigungsanlage
Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01	Wertstoffhof
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02	Rückgabe an Lieferfirmen
Verpackungen aus Glas	15 01 07	Wertstoffhof
Aufsaug-, Filtermaterialien, Schutzkleidung	15 02 03	Müllumladestation
Arzneimittel	18 02 08	Rückgabe Tierarzt

Als Reststoff fällt beim Betrieb der Stallanlagen Schweinegülle an. Als Entsorgungsweg ist die Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen vorgesehen.

Die Überprüfung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a. d. Isar erbrachte als Ergebnis, dass die derzeitigen Vorgaben des § 4 der Düngeverordnung hinsichtlich der Grenze 170/230 kg N/ha alleine mit der vorhandenen Flächenausstattung des landwirtschaftlichen Betriebes Rohrmeier nicht eingehalten werden können. Unter Einbeziehung der von Herrn Rohrmeier mit zwei Landwirten abgeschlossenen Abnahmeverträge kann die anfallende Schweinegülle jedoch ordnungsgemäß, d. h. unter Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung, verwertet werden.

### **Sonstige Gefahren/Anlagensicherheit**

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Insbesondere sind die beim Anlagenbetrieb verwendeten Einsatzstoffe in der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung nicht genannt. Die Anlage unterliegt somit nicht den Anforderungen der 12. BImSchV.

### **Sparsame und effiziente Verwendung von Energie**

Der Betreiber ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG angehalten, Energie sparsam und effizient zu verwenden. Daher ist vor allem bei den stalltechnischen Anlagen zur Beleuchtung und Belüftung darauf zu achten, energieeffiziente Leuchtmittel, Ventilatoren und sonstige Verbraucher zu verbauen. Bei der Planung der Stallanlagen ist neben dem Tierwohl und der Beachtung der Vorgaben zur Luftreinhaltung ein möglichst energieeffizientes Konzept zu entwickeln, planen und umzusetzen.

### **Befristung der Geltungsdauer**

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Gem. § 18 Abs. 3 BImSchG können die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG **auf Antrag aus wichtigem Grund** verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss **vor** Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

### **Baurecht**

Die Errichtung des neu geplanten Mastschweinestalles ist nach Art. 55 BayBO baugenehmigungspflichtig.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO); insbesondere ist das Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

### **Naturschutz**

Durch die Errichtung des Mastschweinestalles<sub>Neu</sub> werden zusätzliche Flächen neu versiegelt. Diese zusätzliche Versiegelung stellt gem. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

In dem von Herrn Rohrmeier vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan wird aufgezeigt, mit welchen Pflanzungen und Eingrünungsmaßnahmen die Anlage in die Landschaft eingebunden und ein Ausgleich für die Überbauung geschaffen werden soll. Zur Berechnung der Ausgleichsflächen wurden sowohl die bestehenden Ställe als auch der Neubau als Grundlage herangezogen. Die Ausgleichspflanzungen sind als Kompensation für die Überbauung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geeignet.

Die unter III. Nr. 7. enthaltenen Auflagen dienen dazu, die Durchführung der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sicherzustellen.

## Einwendungen

Die Einwendungen von Herrn Karl Auer, Herrn Christian Auer und Frau Angelika Auer, wohnhaft Poldering, Im Grund 19, 94405 Landau, vom 14.10.2014 und von Herrn Alois Auer, wohnhaft Poldering, Im Grund 16, 94405 Landau, vom 28.10.2014 gegen das Vorhaben von Herrn Rohrmeier wurden form- und fristgerecht erhoben und waren damit zulässig.

Herr Karl Auer, Herr Christian Auer und Frau Angelika Auer brachte in ihrem Einwendungsschreiben vom 14.10.2014 vor, dass

- sie bereits während der letzten zwei Jahrzehnte enormen Belastungen durch Emissionen durch den Betrieb Rohrmeier ausgesetzt waren und Herr Rohrmeier keine Nachsicht auf ihr Grundstück, ihren Besitz und die Bewohner legte,
- die eigene Immobilie durch die Emissionen aus dem Betrieb Rohrmeier einem stetigen Wertverlust unterliegt und
- durch die Emissionen aus dem Betrieb Rohrmeier der Druck, ein normales Leben zu führen, wesentlich gestiegen ist.

Herr Alois Auer führte in seinem Einwendungsschreiben vom 28.10.2014 aus, dass in der Vergangenheit die Wohnqualität durch die von den vorhandenen Stallungen ausgehenden Geruchsbelastungen erheblich gemindert worden ist und durch den Bau einer weiteren Stallung die Gefahr, künftig noch größeren Geruchsbelastungen ausgesetzt zu sein, steigt. Zudem führt Herr Alois Auer aus, dass dem den Antragsunterlagen beigefügten Emissionsgutachten zu entnehmen sei, dass auf seinem Grundstück und im ganzen Dorfgebiet der zulässige (Geruchs-) Grenzwert überschritten sei, und seiner Meinung nach die Ausstattung nur des Stallneubaus mit einem Luftwäscher nicht ausreichend sei.

Da sowohl die Einwendungen der Familie Karl Auer als auch die Einwendungen von Herrn Alois Auer im Wesentlichen den Punkt „Geruchsbelastungen“ betrafen, wird dieser Punkt nachfolgend zusammengefasst behandelt:

Zunächst wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführliche Darstellung der Bewertung der mit dem Tierhaltungsbetrieb Rohrmeier verbundenen Geruchsemissionen auf den S. 23 - 34 dieses Bescheides verwiesen.

Zusammenfassend stellt sich die Situation für die Grundstücke der Familie Karl Auer (Fl.Nr. 933/2) und von Herrn Alois Auer (Fl.Nr. 889) wie folgt dar:

Die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen durch die Fremdbetriebe in Poldering und den bestehenden Betrieb Rohrmeier beträgt am Immissionsort auf dem Grundstück Fl.Nr. 933/2 29 % an Jahresgeruchsstunden und am Immissionsort auf dem Grundstück Fl.Nr. 889 32 % an Jahresgeruchsstunden.

Nach Umsetzung des von Herrn Rohrmeier beantragten Vorhabens, d. h. nach Sanierung der bestehenden Stallgebäude und Erweiterung des Tierbestandes, ist am Immissionsort auf dem Grundstück Fl.Nr. 933/2 eine Gesamtbelastung von 26 % an Jahresgeruchsstunden und am Immissionsort auf dem Grundstück Fl.Nr. 889 eine Gesamtbelastung von 27 - 29 % an Jahresgeruchsstunden zu erwarten.

Bei Betrachtung der an den beiden Immissionsorten zukünftig zu erwartenden Gesamtbelastung ist somit weiterhin von einer merklichen Überschreitung des für beide Immissionsorte nach den Auslegungshinweisen zur GIRL anzusetzenden Immissionswertes von 20 % (für Immissionsorte am Rande eines Dorfgebietes im Übergang zum Außenbereich) auszugehen. Jedoch ist auch festzustellen, dass hinsichtlich der Gesamtbelastung an den beiden Immissionsorten durch das beantragte Vorhaben keine Verschlechterung, sondern eine nicht unerhebliche Verbesserung eintritt.

Betrachtet man nur die Zusatzbelastung der Geruchsimmissionen durch den geplanten Betrieb Rohrmeier nach der Sanierung und Erweiterung (ohne Berücksichtigung der Fremdbetriebe), ist am Immissionsort auf dem Grundstück Fl.Nr. 933/2 mit einer Minderung der Geruchsimmissionen um ca. 41,7 % und am Immissionsort auf dem Grundstück Fl.Nr. 889 mit einer Minderung von ca. 38,1 % zu rechnen (vgl. Tabelle 5, S. 30 dieses Bescheides).

Es liegt an der hohen Vorbelastung durch die in Poldering zahlreich vorhandenen anderen Tierhaltungsbetriebe, dass sich diese deutliche Verringerung der Geruchsimmissionen durch den Tierhaltungsbetrieb Rohrmeier in der künftigen Gesamtbelastung nicht stärker niederschlägt.

Eine weitergehende Sanierung der bestehenden Stallungen des Betriebes Rohrmeier ist in Anbetracht des damit verbundenen wirtschaftlichen Aufwandes und der dadurch zu erzielenden Verbesserung der Gesamtsituation als unverhältnismäßig zu betrachten.

Herrn Rohrmeier kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht abverlangt werden, die Gesamtgeruchsbelastung aus allen Tierhaltungsbetrieben auf Werte unterhalb der zulässigen Immissionswerte abzusenken.

Eine weitere Reduzierung der Geruchsgesamtbelastung in Poldering kann nur über die Sanierung der bestehenden Fremdbetriebe erfolgen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das von Herrn Rohrmeier beantragte Vorhaben an beiden Immissionsorten keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung hinsichtlich der Geruchssituation eintritt. Die Einwendungsführer werden durch das beantragte Vorhaben nicht in ihren Rechten verletzt (erleiden durch das beantragte Vorhaben keine Nachteile).

Die Einwendungen der Familie Karl Auer und des Herrn Alois Auer waren somit hinsichtlich des Punktes „Geruchsbelästigungen“ zurückzuweisen.

Die Einwendungen der Familie Karl Auer, dass die eigene Immobilie durch die Emissionen einem stetigen Wertverlust unterliegt und durch die Emissionen der Druck, ein normales Leben zu führen, wesentlich gestiegen ist, beruhen nicht auf einem öffentlich-rechtlichen Belang, der dem beantragten Vorhaben entgegengehalten werden kann (vgl. § 6 BImSchG).

Auch diese Einwendungen waren daher zurückzuweisen.



## Zwangsgeldandrohung

Die Androhung der Zwangsgelder unter V. stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 VwZVG. Die Androhung der Zwangsgelder dient dazu, Herrn Rohrmeier zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

Gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 2 VwZVG orientiert sich die Höhe der Zwangsgelder an dem wirtschaftlichen Interesse, das Herr Rohrmeier an der Nichterfüllung bzw. Nichtbeachtung der unter III. Nr. 1.2.3, 1.2.4, 1.2.5, 1.2.9 Satz 1 und Nr. 1.2.15 festgesetzten Nebenbestimmungen hat. Das wirtschaftliche Interesse war dabei nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen (Art. 31 Abs. 2 Satz 4 VwZVG).

Werden die unter den vorgenannten Nummern verfügten Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen, wird das jeweilige Zwangsgeld sofort zur Zahlung fällig und in Rechnung gestellt (Art. 31 Abs. 3 Satz 3 VwZVG). Da die Androhung der Zwangsgelder einen Leistungsbescheid i. S. v. Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 VwZVG), bedarf es dazu keines weiteren Verwaltungsaktes und kann das Zwangsgeld notfalls im Wege der Zwangsvollstreckung begetrieben werden (Art. 23 Abs. 1 VwZVG). Die angedrohten Zwangsgelder werden übrigens auch bei nur unvollständiger Pflichterfüllung jeweils in **voller** Höhe fällig. Zwangsmittel können so oft und so lange angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

## Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif.-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2 (Verfahren nach § 10 BImSchG, ohne Durchführung einer UVP) und 8.II.0/1.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage (sh. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.3 i. V. m. Tarif-Nr. 1.V.0/2 KVz) bestimmt.

Die Investitionskosten der Anlage zum Halten von Schweinen und Aufzuchtferkeln von Herrn Rohrmeier betragen 1 174 000,00 €. Für Investitionskosten von mehr als 500 000,00 bis 2 500 000,00 € liegt die Gebühr bei 5 750,00 € zuzüglich 5 v. T. der 500 000,00 € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 5 v. T. von 674 000,00 € = 3370,00 € => 9 120,00 €.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages:

Gemäß Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 und 1.24.1.2.2.2 KVz ist für die baurechtliche Genehmigung üblicherweise eine Gebühr von insgesamt 4 v. T. zu erheben. Die Baukosten für die der Baugenehmigungspflicht unterliegende Errichtung des Mastschweinstalles<sub>NEU</sub> betragen 474 000,00 €. Damit wären für die Baugenehmigung 1 896,00 € zu erhöhen; davon 75 % => 1 422,00 €.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2 500,00 €, zu erhöhen. Für die Erstellung des Gutachtens zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz durch das umwelttechnische Personal des Landratsamtes Dingolfing-Landau entstand ein Verwaltungsaufwand von 24 Std. x 78,00 €/Std. = 1 872,00 €.

Des Weiteren ist nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 die Gebühr um den Verwaltungsaufwand, der durch die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige entstanden ist, zu erhöhen. Die Prüfung durch die fachkundige Stelle verursachte einen Verwaltungsaufwand von 2 Std. x 58,50 € = 117,00 €.

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**In Ausfertigung**

**Postzustellungsurkunde**

Herrn und Frau  
Karl und Angelika Auer  
Poldering  
Im Grund 19  
94405 Landau

zu Ihrem Schreiben vom 14.10.2014 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**In Ausfertigung**

**Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Christian Auer  
Poldering  
Im Grund 19  
94405 Landau

zu Ihrem Schreiben vom 14.10.2014 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**In Ausfertigung**

**Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Alois Auer  
Poldering  
Im Grund 16  
94405 Landau

zu Ihrem Schreiben vom 28.10.2014 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**In Abdruck**

Stadt Landau a. d. Isar  
z. Hd. Herrn Schmidt-Ramsin

94405 Landau

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**In Abdruck**

SG 422  
-Herr Kainer-

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**In Abdruck**

SG 42.8  
-Herr Weiß-

im Hause

zum Schreiben vom 21.01.2015 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**In Abdruck**

SG 43  
z. Hd. Herrn Walch

im hause

zum Schreiben vom 05.08.2014, Az.: 43-173/19/3-285/14Wa, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**In Abdruck**

SG 50  
-Frau Höglmeier-

im Hause

zum Az.: 40-280-2014 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**In Abdruck**

SG 15  
z. Hd. Herrn Dr. Kreiner

im Hause

zum Schreiben vom 02.07.2014 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**In Abdruck**

Herrn Kreisbrandrat  
Josef Kramhöller

im Hause

zur mündlichen Absprache am 19.01.2015 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**In Abdruck**

Abteilung VII  
z. Hd. Frau Dr. Loibl

im Hause

zum Schreiben vom 09.07.2014 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**In Abdruck**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten Landau a. d. Isar  
Anton-Kreiner-Straße 1  
94405 Landau

zu den Schreiben vom 31.07.2014, Az.: L 2.2/8720 - EI, und vom 16.01.2015, Az.: L2.2/4110-KR,  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**In Abdruck**

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau  
z. Hd. Herrn Fußeder  
Dr.-Georg-Heim-Allee 1  
84036 Landshut

zum Schreiben vom 05.06.2014, Az.: 64-Präv.-2014 (4.06.00).

**In Abdruck**

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau  
z. Hd. Frau Egerer-Florian  
Dr.-Georg-Heim-Allee 1  
84036 Landshut

mit der Bitte um Kenntnisnahme.